

Zehn Jahre Hartz IV – zehn Thesen der Diakonie

Menschenwürde und soziale Teilhabe
in der Grundsicherung verwirklichen

**Diakonie für Menschen
in Notlagen**

Projekt „Menschen-
würdiges Existenzminimum
und soziale Teilhabe“

Juni 2015

Inhalt

3	Einführung	21	Anhang 2: Menschenrecht auf wirtschaftliche, soziale und kulturelle Teilhabe
5	Zehn Jahre Leben mit Hartz IV – Erfahrungen von Betroffenen	22	Anhang 3: Anforderungen an eine menschenrechtsorientierte Grundsicherung
6	Zehn Jahre Hartz IV – zehn Thesen der Diakonie	23	Anhang 4: Erwerbstätigkeit als zentrale Frage?
8	1. Bedingungslose Hilfen für Arme und Ausgegrenzte	26	Anhang 5: Existenzsicherung und soziale Integration
9	2. Menschenrecht auf wirtschaftliche, soziale und kulturelle Teilhabe	27	Anhang 6: Strukturelle Armut als Folge politischer Fehlsteuerungen
10	3. Anforderungen an eine menschenrechtsorientierte Grundsicherung	30	Anhang 7: Menschen im Mittelpunkt
11	4. Erwerbstätigkeit als zentrale Frage?	32	Anhang 8: Hilfebedarfe erkennen statt bestrafen
12	5. Existenzsicherung und soziale Integration	33	Anhang 9: Vertrauensbasierte Sozialberatung ausbauen
13	6. Strukturelle Armut als Folge politischer Fehlsteuerungen	34	Anhang 10: Selbsthilfe und Selbstorganisation fördern
14	7. Menschen im Mittelpunkt	35	Fachgespräche, Projektmitglieder, Expertinnen und Experten
15	8. Hilfebedarfe erkennen statt bestrafen	36	Veröffentlichungen der Diakonie zu Armut und Existenzsicherung
16	9. Vertrauensbasierte Sozialberatung ausbauen	39	Impressum
17	10. Selbsthilfe und Selbstorganisation fördern		
18	Anhang: Quellen und Nachweise		
19	Anhang 1: Bedingungslose Hilfen für Arme und Ausgegrenzte		

Einführung

2015 ist die „Grundsicherung für Arbeitsuchende“ – „Hartz IV“ – zehn Jahre alt geworden.

Ihre Einführung 2005 war mit dem Versprechen verbunden, jedem Leistungsberechtigten ein Angebot zu machen. Die arbeitsmarktpolitischen Erwartungen bei Einführung des Sozialgesetzbuches II (SGB II) waren groß.

Nach zehn Jahren zeigt sich, dass neben dem „Fordern und Fördern“ wichtige Aspekte der Hilfeleistung zu kurz gekommen sind, die sich nicht einfach mit einer arbeitsmarktpolitischen Vermittlungslogik messen lassen. Die Zahl der Erwerbslosen ist seit Einführung der Grundsicherung deutlich gesunken. Es scheint gut gelungen zu sein, diejenigen schneller zu vermitteln, die am Arbeitsmarkt „nah dran“ waren. Der Sockel an Langzeitarbeitslosen verfestigte sich allerdings auf einem hohen Niveau. Die prekäre Beschäftigung ist gewachsen. Viele Arbeitslose haben kein Angebot erhalten, viele sind in Arbeit vermittelt worden, beziehen aber weiterhin ergänzende Sozialleistungen und leben weiterhin in Armut.

Die Diakonie Deutschland hat im Jahr 2014 die Ausgestaltung der Grundsicherung analysiert und danach gefragt, wie soziale Teilhabe mit Hilfe der Grundsicherung besser verwirklicht werden kann:

- Haben die Leistungsberechtigten den Eindruck, sich auf die Leistungsgewährung verlassen zu können?
- Welche Wege zu mehr Teilhabe können gegangen werden, welche sind verbaut?
- Wie wird das Leistungssystem wahrgenommen, fördernd oder repressiv?
- Wie müssen Sozialberatung und teilhabeorientierte Leistungen weiterentwickelt werden?
- Diese Fragen diskutierte eine zehnköpfige Projektgruppe, wertete Erfahrungen der diakonischen Beratungsarbeit,

Statistiken der Bundesagentur für Arbeit und des Statistischen Bundesamtes aus, arbeitete Ergebnisse wissenschaftlicher Studien und empirischer Datensammlungen auf. Expertinnen und Experten aus der Sozialethik, der Menschenrechtsarbeit, der Arbeitsmarktpolitik und der Sozialforschung wurden angehört.

2015 legt die Diakonie mit zehn Thesen Vorschläge zu einer Neuorientierung der Grundsicherung vor. Die Vorschläge wurden auf der Grundlage einer Analyse der menschenrechtlichen und ethischen Vorgaben für die sozialstaatliche Existenzsicherung entwickelt.

Sie beziehen sich auf

- Verbesserungen bei der Leistungsgewährung,
- den Umgang mit Versäumnissen der Leistungsberechtigten,
- den Ausbau von vertrauensbasierter Sozialberatung,
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements von Leistungsberechtigten im Rahmen der Selbsthilfe und politischen Interessenvertretung,
- die weitere Ausgestaltung teilhabeorientierter Dienstleistungen wie Sachmittel
- und die Darstellung von nötigen Mitwirkungs- und Mitbestimmungsmöglichkeiten der Leistungsberechtigten.

Mit diesem Papier wird eine Leerstelle gefüllt. „Hartz IV“ ist mehr als eine arbeitsmarktpolitische Leistung. Die Grundsicherung nach dem SGB II ist das, was Menschen zum Leben bleibt, wenn alle Stricke reißen. Ihre Würde ist zu achten. Ermütigung und Respekt müssen in den Vordergrund der Leistung gestellt werden.

Die Diakonie ergänzt mit diesen Thesen ihre arbeitsmarktpolitischen Vorschläge, die sie mit dem Papier „Gerechte

Teilhabe an Arbeit – arbeitsmarktpolitische Perspektiven für Langzeitarbeitslose“ (http://www.diakonie.de/media/2014-10-16_Positionspapier_Gerechte-Teilhabe.pdf) veröffentlicht hat.

Beide Aspekte der Grundsicherung – arbeitsmarktpolitische Hilfen und die grundlegende Sicherung der Existenz und von sozialer Teilhabe – sind gleichrangig zu behandeln.

Dieses Positionspapier macht grundsätzliche Vorschläge zur Weiterentwicklung der Grundsicherung. Organisatorische

und rechtliche Detailfragen, die sich hieraus ergeben, sollen noch durch Fachgespräche und weitere Arbeitsvorhaben behandelt werden.

Berlin, im Juni 2015

Maria Loheide
Vorstand Sozialpolitik, Diakonie Deutschland

Zehn Jahre Leben mit Hartz IV – Erfahrungen von Betroffenen

„Viele meiner Klienten haben Angst vor ihrem Vermittler beziehungsweise Angst sanktioniert zu werden. Da habe ich schon erlebt, dass ein 56jähriger gestandener Mann trotz meiner Begleitung Angstschweiß auf der Stirn hatte!“

Aus: Rechtssicherheit und Fairness bei Grundsicherung nötig.
Diakonie-Text 05.2012

„Ich hätte früher nicht im Traum daran gedacht, für so einen Hungerlohn arbeiten zu müssen. Weil ich meinen Lebensunterhalt davon nicht bestreiten kann, erhalte ich von der Arbeitsagentur zusätzlich Arbeitslosengeld II in Höhe von knapp 165 Euro für Unterkunft und Heizung. Es ist eine frustrierende Erfahrung, dass der Lohn alleine nicht zu einem vernünftigen Leben reicht und ich zusätzlich Arbeitslosengeld beantragen muss.“

Aus: Die im Schatten sieht man nicht. Schattenbericht der nationalen Armutskonferenz, 2012

„Ich lebe mit meinem Sohn, 17 Jahre, zusammen. Er gilt, da er älter ist als 15 Jahre, als erwerbsfähig. Besondere Sorgen bereitet mir der Moment des Übergangs von der Schule zu einer Universität oder Ausbildung oder einfach nur ein Jahr Ausruhen nach zwölf Jahren Schulstress. Natürlich möchte er sich nach der Schule erst einmal frei orientieren und mit seinen Freunden in eine Wohngemeinschaft ziehen. (...) Er ist sich bewusst, dass unsere Existenz über Hartz IV gesichert wird. Lange habe ich ihm das verschwiegen. Ich wollte einfach nicht, dass er sich wegen unserer materiellen Armut anders fühlt und sozial ausgegrenzt wird von Freunden/Schulkameraden, den Verlust von Beziehungen hinnehmen muss. Er soll nach Möglichkeit nichts entbehren, was seinem Alter angemessen ist.“

Aus: Die im Schatten sieht man nicht. Schattenbericht der nationalen Armutskonferenz, 2012

„Ich bete jeden Tag, dass mir die Waschmaschine nicht kaputt geht, der Kühlschrank nicht kaputt geht, der Fernseher nicht kaputt geht, die Stereoanlage nicht kaputt geht. Wenn eins davon kaputt geht, was machst du dann? Meistens ist es so,

dass dann gleich hinterher noch was kaputt geht. Was macht man dann?“

Aus: Armut und Ausgrenzung: Betroffene zeigen ihr Gesicht,
Diakonie Hamburg 2010

„Armut auf dem Land ist ein Tabuthema, alle wissen es, niemand spricht darüber. Mir sind besonders die versteckten Mehrkosten aufgefallen, u. a. für weite Wege (...). Viele Eltern lehnen auch Geburtstagsseinladungen ab, da sie keine Geschenke kaufen können. Außerdem sind geringe Geldbeträge, die in der heutigen Gesellschaft selbstverständlich sind, wie Eltern-Kind-Basteln ein Problem.“

Forum KinderarMUT, Uslar, 2014

„Bis vor einem Jahr haben wir von Arbeitslosengeld II, besser bekannt als Hartz IV, gelebt. Da ich Mutter von drei Kindern bin, reichte das Geld damals kaum aus. Zudem mein ältestes Kind chronisch krank ist und wir für Fachärzte regelmäßig in die nächste größere Stadt fahren müssen, weil es sie in unserer Kleinstadt nicht gibt. Dies ist immer mit erheblichen Kosten verbunden. Es ist nicht nur die Fahrkarte, die ca. 30,00 € für Hin- und Rückfahrt kostet; Fahrten innerhalb der Stadt kosten nochmal extra.“

Forum KinderarMUT, Uslar, 2014

„In meinem Haus wissen sie alle, dass ich arbeite. Aber es weiß keiner, dass ich Hartz IV bin. Und bin ich neulich abends noch mal weggelaufen mit der Aktentasche unterm Arm, weil ich Akten drin hatte, und die wollte ich nicht unbedingt in den Einkaufsbeutel tun (...). Und da kommt eine Frau aus dem Haus und sagt: „Oh, sie müssen wohl noch einmal weg“ Ich sag: „ja, ich muss noch mal weg. Ich bin ganz toll im Stress“ (...)“ Und da sagt sie: „so isse nun, die Leute, die Arbeit haben, können sich vor Arbeit nicht retten, und die Hartz-IV-Empfänger, die sitzen daheim und wissen vor purem Blödsinn nicht, was sie machen sollen.““

Aus: Klaus Dörre, Karin Scherschel, Melanie Booth u.a.: Bewährungsproben für die Unterschicht? Frankfurt / Main 2013, S. 162

Zehn Jahre Hartz IV – zehn Thesen der Diakonie

1. **Bedingungslose Hilfen für Arme und Ausgegrenzte**

Die Bibel betont das Recht der Armen und Ausgegrenzten auf Hilfe. Ihre Lebensgrundlage ist zu sichern. Dies ist Ausdruck ihrer Menschenwürde. Im christlichen Verständnis wurzelt die Menschenwürde darin, dass der Mensch nach dem Bild Gottes geschaffen ist.

2. **Menschenrecht auf wirtschaftliche, soziale und kulturelle Teilhabe**

Soziale Rechte werden in zwischenstaatlichen Verträgen und Resolutionen vereinbart wie der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (wsk-Rechte) der Vereinten Nationen oder der Europäischen Sozialcharta. Das neuzeitliche Menschenrecht ist ein universelles Recht, das nicht verdient werden muss. Es muss und kann nicht zuerkannt, sondern muss als gegeben anerkannt werden.

3. **Anforderungen an eine menschenrechtsorientierte Grundsicherung**

Die Festlegung des soziokulturellen Existenzminimums muss auch diesen menschenrechtlichen Vorgaben genügen. Soweit Personen ihr Existenzminimum nicht selbst sichern können, wird es durch bedarfsgeprüfte Leistungen gewährleistet.

4. **Erwerbstätigkeit als zentrale Frage?**

Der Maßstab der Wirksamkeit von Hilfen ist die Verbesserung der sozialen Situation der Betroffenen. Die Erfolgsmessung darf nicht wie bisher anhand kurzfristiger arbeitsmarktpolitischer Vermittlungszahlen erfolgen.

5. **Existenzsicherung und soziale Integration**

Der persönliche Anspruch auf existenzsichernde und soziale Integrationsleistungen und die Bekämpfung prekärer Beschäftigung müssen zentrale sozialpolitische Ziele sein. Diese sollen mit wirksamen Regelungen und Maßnahmen verbunden und geschlechtergerecht ausgestaltet werden. Die gegenwärtige Umsetzung der Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch II benachteiligt immer wieder Frauen – in besonderer Weise Mütter – und verfestigt traditionelle Rollen. Männer bekommen als vermeintliche Familienernährer oft bessere Unterstützungsangebote.

Zudem befördern die Zumutbarkeitsregelungen prekäre Beschäftigung.

6. **Strukturelle Armut als Folge politischer Fehlsteuerungen**

Die hohe Zahl der SGB-II-Leistungsbeziehenden ist auch eine Folge sozial-, steuer- und familienpolitischer Fehlsteuerungen. In der Familienpolitik muss die soziale Sicherung und Förderung des Kindes und nicht die steuerliche Entlastung der Familieneinkommen in den Mittelpunkt gestellt werden. Die Arbeitsmarktpolitik muss sich an Prinzipien „guter Arbeit“ orientieren. Dazu gehören neben der Auskömmlichkeit der erzielten Einkommen auch Schutz- und Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, der Einbezug der Arbeitsverhältnisse in alle Zweige der Sozialversicherung sowie längerfristige Beschäftigungs- und Fortbildungsperspektiven.

7. **Menschen im Mittelpunkt**

Die Leistungsberechtigten sind Träger von Rechten und Pflichten. Ihre Situation kann nur durch Beratung, Förderung, Ermutigung und persönliche Betreuung und die aktive Mitgestaltung durch die Betroffenen verbessert werden. Hilfeprozesse gegen den Willen der Leistungsberechtigten können nicht zum Erfolg führen.

8. **Hilfebedarfe erkennen statt bestrafen**

Das Existenzminimum darf durch Sanktionen nicht in Frage gestellt werden. Auch wer der gesellschaftlichen Vorgabe von Pflichten – aus welchen Gründen auch immer – nicht nachkommt, hat ein Recht darauf, dass seine Lebensgrundlage sicher bleibt. Es gibt keinen wissenschaftlichen Beleg für positive Effekte von Sanktionen auf die Leistungsberechtigten. Sanktionen ignorieren die strukturellen Barrieren, die den längere Zeit Arbeitsuchenden den Zugang zum Arbeitsmarkt versperren. Sanktionen verschärfen Hunger und Wohnungsnot.

9. **Vertrauensbasierte Sozialberatung ausbauen**

Die Gewährleistung materieller Leistungen zur Existenzsicherung soll möglichst aus einer Hand erfolgen. Sie ist institutionell und konzeptionell von arbeitsmarktpolitischer Förderung zu trennen. Sozialberatung als drittes Element muss unabhängig, eigenständig, vertraulich, ermutigend und lebenslagenbezogen sein. Sozialarbeit braucht das

Einvernehmen von Helfenden und Leistungsberechtigten.
Die soziale Infrastruktur ist auszubauen.

10. Selbsthilfe und Selbstorganisation fördern

Die Selbstorganisation der Betroffenen muss ein Kernziel einer reformierten Grundsicherung werden. Die

Ermächtigung der Menschen (Empowerment) hat einen eigenen Stellenwert. Sie ist Grundlage für politische Beteiligung, Gestaltung der Gesellschaft und selbstbestimmtes Leben.

1. Bedingungslose Hilfen für Arme und Ausgegrenzte

Armut und soziale Ausgrenzung überwinden – das ist Thema der Bibel. Solidarische Hilfen und der Kampf für Gerechtigkeit sind wichtige Anliegen der Propheten. Zunehmende Ungerechtigkeit und das Fehlen von Hilfe für die Ärmsten ziehen den Zorn Gottes auf sich. Die Liebe Gottes wird etwa bei Jesaja in Bildern bedingungsloser Unterstützung für Benachteiligte beschrieben.

In der jüdischen Thora, den fünf Büchern Mose, werden Mechanismen gegen Verelendung entwickelt. Im Brachjahr können sich entsprechend dem Buch Deuteronomium die Bedürftigen von den Feldern ernähren. Der Zehnte als Steuer für die Aufgaben der Gemeinschaft soll in jedem Dritten Jahr den Bedürftigen zukommen. An der Jahresernte werden Witwen, Waisen und Fremde beteiligt – nicht als Almosen, sondern als Recht, das sie in Anspruch nehmen können.

Nicht erst bei Einführung der Hartz-Gesetze zitierten Spitzenpolitiker Paulus, um soziale Einschnitte zu rechtfertigen: „wer nicht arbeitet, soll auch nicht essen“ (2 Thess 3, 10). Dabei warnt dieser Text vor Predigern, die sich von Gemeinden aushalten lassen, ohne außer mit Worten beim Gemeindeaufbau mitzuwirken. Ein sozialpolitisches Statement über von Armut Bedrohte gibt Paulus hier gerade nicht ab. In 1 Kor 27 ff betont Paulus, wie Gott in besonderer Weise die Schwachen und Ohnmächtigen beruft. Ebenso setzt er sich für die Teilhabe der Ausgegrenzten ein: „Und er hat zu mir gesagt:

Lass dir an meiner Gnade genügen; denn meine Kraft ist in den Schwachen mächtig.“ (2 Kor 12,9)

Nicht individuelle Leistung, nicht die Vermeidung persönlichen Scheiterns, sondern allein das Angenommen-Sein durch die göttliche Liebe schenkt dem menschlichen Leben Wert, Respekt und Würde. Wer mehr leistet, hat nicht automatisch Anspruch auf mehr Zuwendung. Keiner muss sich verdienen, dass ihm geholfen wird. Die Lebensgrundlagen müssen gewährleistet sein – in spiritueller und materieller Hinsicht. Gott erwartet von den Menschen, dass sie sich ebenso verhalten – und dass sie diese bedingungslose Hilfe akzeptieren. Das bedeutet: selbst Hilfe annehmen können, aber auch zu unterstützen, dass anderen in Not ohne Bedingung geholfen wird.

Einen besonderen Ausdruck findet diese Sicht auf das Miteinander der Menschen untereinander und mit Gott im Gleichnis vom gleichen Lohn für ungleiche Arbeit (Mt, 20, 1-6). Jesus erzählte dieses Gleichnis in einer Zeit sozialer Umbrüche unter römischer Fremdherrschaft. An die Stelle sicherer Arbeits- und Besitzverhältnisse treten Entwurzelung, Enteignung, Tagelöhner-Tätigkeiten, prekäre Beschäftigung und Arbeitslosigkeit. Der Großgrundbesitz nimmt zu. Im Gleichnis bekommt auch der Tagelöhner, der erst zu später Stunde angeworben wird, das Lebensnotwendige. Der Herr des Weinbergs betont ausdrücklich, dass es ihm freisteht, jedem das Notwendige zu geben – und dass er keine Kritik an dieser Haltung akzeptiert.

2. Menschenrecht auf wirtschaftliche, soziale und kulturelle Teilhabe

Das Grundrecht auf Sicherung des sozialen und kulturellen Existenzminimums wurde durch die Urteile des Bundesverfassungsgerichts zur Grundsicherung für Arbeitsuchende und ihre Angehörigen („Hartz IV“) vom 9. Februar 2010 und 23. Juli 2014 und zum Asylbewerberleistungsgesetz vom 18. Juli 2012 und vom 23. Juli 2014 bestätigt. Das Bundesverfassungsgericht hielt in seinem Urteil vom 9. Februar 2010 ausdrücklich fest, dass „das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums“ neben einer gesicherten Existenz auch ein „Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftliche, kulturellen und politischen Leben“ umfassen muss. Der Bundestag entscheidet nicht darüber, ob, sondern wie das Existenzminimum für alle Menschen in der Bundesrepublik gesichert wird. Die Bedarfe in der Grundsicherung sind transparent, sach- und realitätsgerecht zu ermitteln.

Das oft zitierte Lohnabstandsgebot war dagegen eine einfache Vorgabe in § 28 Absatz 4 SGB XII (alte Fassung) in Bezug auf die Regelsatzermittlung. Hiernach sollte der Regelsatz für eine Familie mit drei Kindern unter dem liegen, was ein Vollzeitverdiener in ähnlicher Situation in der Regel erwirtschaftet. Diese Regelung wurde mit der SGB II- und XII-Reform zum 1. Januar 2011 ersatzlos gestrichen. Sie war gegenüber verfassungsrechtlichen Vorgaben nachrangig. Es gibt keine rechtliche Grundlage für ein Lohnabstandsgebot. Vielmehr steht der Gesetzgeber in der Verantwortung, gerechte Entlohnung zu sichern.

Die Gewährleistung der Menschenwürde durch die Verwirklichung sozialer Grundrechte ist nicht nur nationales Recht, sondern in internationalen Verträgen und Resolutionen festgeschrieben. Der im Dezember 1966 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedete internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (wsk-Rechte) erkennt das Recht auf soziale Sicherheit einschließlich Sozialversicherung an. Der Sozialpakt ist in Deutschland seit 1976 gültig und hat den Rang eines einfachen Gesetzes. Er geht aber aufgrund der Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes anderem einfachen Recht vor. Der Pakt enthält unter anderem Rechte auf Mindestlohn, Arbeit,

angemessenen Lebensstandard „einschließlich ausreichender Ernährung, Bekleidung und Unterbringung“, angemessene Nahrung, Bekleidung und Wohnung sowie einen angemessenen Lebensunterhalt. In seinen Anmerkungen vom 23. November 2007 hält der für wsk-Rechte zuständige UN-Ausschuss fest, dass mit dem Recht auf soziale Sicherheit das Recht besteht, ohne Diskriminierung Unterstützungen in Anspruch zu nehmen.

Weitere Bestimmungen enthält die Europäische Sozialcharta. Nach dieser sind Systeme der sozialen Sicherheit einzuführen oder beizubehalten, ein befriedigender Stand derselben herzustellen und sie fortschreitend auf einen höheren Stand zu bringen.

Nicht die Inhalte dieser menschenrechtlichen Vorgaben sind in Deutschland strittig, sondern inwieweit diese materiellrechtliche Ansprüche begründen. Menschenrechtsexperten verweisen darauf, dass diese Rechte einklagbar sind. Zwar hat der Gesetzgeber die Ableitung individueller Rechtsfolgen erschwert: die revidierte Fassung der Europäischen Sozialcharta von 1996, die persönliche Rechte definiert, wurde in Deutschland ebenso wenig ratifiziert wie das Fakultativprotokoll zum UN-Sozialpakt, das individuelle Beschwerdewege in Richtung Vereinte Nationen vorsieht. Dennoch sind die sozialpolitischen internationalen Vereinbarungen nicht ins Belieben der nationalen Institutionen gestellt, sondern können Gegenstand individueller Klagen vor nationalen Gerichten sein.

Dass sich der Gesetzgeber an entsprechende Vorgaben halten muss, hat der Ausschuss der Vereinten Nationen für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte auch in seiner 2011 veröffentlichten Kritik an der Umsetzung sozialer Rechte in Deutschland betont. Bei einer Bewertung der sozialen Menschenrechtslage in Deutschland sind die sozialen Systeme daran zu messen, ob sie die so formulierten Menschenrechte umsetzen. Gemessen an den Möglichkeiten, die in Deutschland gegeben sind, bestehen Mängel. Sie sind auch dann zu beheben, wenn die Lage in Deutschland im Vergleich zu anderen Staaten besser ist.

3. Anforderungen an eine menschenrechtsorientierte Grundsicherung

Armut, Ausgrenzung, persönliche Benachteiligung und soziale Probleme von Menschen kommen immer wieder vor. Armut ist nicht aus einem vorgeblichen individuellen Versagen breiter Bevölkerungsschichten zu erklären, sondern Ausdruck ungerechter Verteilung und damit gesellschaftlicher und struktureller Probleme. Sie muss strukturell überwunden werden.

Darum braucht es zuverlässige soziale Sicherungssysteme. Sie sollen davor bewahren, dass sich Ausgrenzung verfestigt. Aber auch im Falle eines persönlichen Scheiterns haben Menschen das Recht auf Respekt, Würde, Selbstorganisation und Hilfe.

Reformvorstellungen, nach denen sich soziale Probleme durch einfache große Lösungen in Verbindung mit Druck auf Betroffene abschaffen ließen, haben autoritäre Züge. Das soziale und kulturelle Existenzminimum darf Menschen nicht vorenthalten werden, wenn sie fremdbestimmten Vorgaben nicht folgen. Wenn Hilfesuchende nicht erkennen können, dass bestehende Hilfeangebote eine Verbesserung ihrer sozialen Situation erleichtern können, sind die Angebote zu hinterfragen und nicht die Betroffenen zu sanktionieren.

Die Gewährleistung des Existenzminimums ist eine sozialstaatliche Aufgabe. Die Gewährleistung von sozialer Teilhabe umfasst viele Aspekte, die den Einzelnen nicht direkt materiell zuzurechnen sind. Eine sozialstaatliche Infrastruktur, die soziale Sicherheit vermittelt und es den Einzelnen erlaubt, Nachteile auszugleichen und soziale Schwierigkeiten zu überwinden, ergänzt materielle Individualansprüche.

Die Grundsicherung muss so ausgestaltet sein, dass sie die sozialen und kulturellen Teilhabemöglichkeiten verbessert. Sie soll Selbsthilfe und Selbstorganisation ermöglichen. Arbeitsmarktpolitische Vorgaben dürfen nicht sozialrechtliche Ansprüche

überlagern. Die Grundsicherung ist jeder Person, die ihre Bedarfe nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen decken kann, ohne Bedingungen zu gewähren. Jüngere Erwachsene dürfen dabei keiner besonderen Kontrolle ausgesetzt werden. Sie müssen aber besondere Unterstützung erfahren. Die Betroffenen sollen gestärkt werden, den Leistungsbezug Schritt für Schritt zu überwinden. Eine teilhabeorientierte Ausgestaltung der Grundsicherung beinhaltet die Mitwirkung der Leistungsbeziehenden und Mitgestaltung durch sie. Das Sozialgesetzbuch I billigt den Leistungsberechtigten ein Wunsch- und Wahlrecht zu, das auch menschenrechtlich begründet ist.

Die bestehenden wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte sind mit der Gewährung einer materiellen Grundsicherung für besonders Bedürftige nicht abschließend erfüllt. Weitere Regelungen unter anderem zu gerechter Bezahlung von Arbeit, Zugang zum Arbeitsmarkt, Gewährleistung von angemessenem Wohnraum, Bekleidung und Wohnung sind notwendig.

Eine Entlohnung, die bei Vollzeitbeschäftigung die Existenz von Alleinstehenden nicht sichert, ist unzumutbar. Die Grundsicherung darf nicht dazu dienen, Arbeitgeber von ihrer Verantwortung für existenzsichernde Löhne zu entlasten. Zugänge zum Arbeitsmarkt müssen so ausgestaltet werden, dass die langfristige soziale Sicherheit und soziale Teilhabe der Beschäftigten Maßstab für erfolgreiche Arbeitsmarktintegration wird.

Die menschenrechtlichen Vorgaben können in Rechtsverfahren auch als individueller Bezugspunkt dienen. Die Diakonie setzt sich dafür ein, menschenrechtliche Bezüge in der politischen Auseinandersetzung und in Rechtsverfahren zu verdeutlichen.

4. Erwerbstätigkeit als zentrale Frage?

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende („Hartz IV“) ist nicht beschränkt auf arbeitslos Gemeldete, sondern eine Leistung auch für ihre Angehörigen sowie weitere Personenkreise, die nicht von der Arbeitslosenstatistik erfasst werden. Von den arbeitslos Gemeldeten leben zwei Drittel – rund zwei Millionen Menschen – vom Regelsatz der Grundsicherung. Nur ein Drittel der in der Arbeitsmarktstatistik als arbeitslos Aufgeführten (rund eine Million Personen) erhält Arbeitslosengeld als Lohnersatzleistung nach dem Sozialgesetzbuch III. Zu den zwei Millionen „Arbeitslosen“ nach der Statistik der Bundesagentur für Arbeit im Hartz-IV-Leistungsbezug kommen aber rund vier Millionen andere Personen, die ebenso Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II beziehen. Obwohl die Grundsicherung also als arbeitsmarktpolitisches Instrument die maßgebliche Hilfe für arbeitslos Gemeldete ist, ist sie zugleich eine umfassende sozialpolitische Hilfeleistung.

Von den Leistungsberechtigten, die nicht als „arbeitslos“ gezählt werden, gilt gleichwohl die Hälfte als „erwerbsfähig“. Hierzu zählen zum Beispiel die Teilnehmenden an Maßnahmen, Eltern in der Erziehungszeit, Erwerbstätige mit ergänzendem Leistungsbezug oder ältere Erwerbslose, die keiner Vermittlungsbemühung mehr unterliegen. 95 Prozent der „Nicht-Erwerbsfähigen“ sind Kinder. Den nicht arbeitslos Gemeldeten ist gemeinsam, dass sie in einer Lebenssituation leben, die nicht durch bessere Arbeitsvermittlung verbessert werden kann. Teilhabeaspekte der Grundsicherung sind deshalb nicht allein auf kurzfristige arbeitsmarktpolitische Ziele zu beziehen.

Aber selbst wenn Erwerbslose zu den arbeitslos Gemeldeten gehören, bekommen sie oft kein passendes Angebot für ihre weitere arbeitsmarktpolitische Integration. Viele erleben, dass intensive Bemühungen erfolglos sind, weil es an Arbeitsplätzen mangelt und die arbeitsmarktpolitischen Angebote unzureichend sind. Gleichwohl sind sie einer intensiven Kontrolle ausgesetzt. Mit Einführung der Hartz-Gesetze im Jahr 2005

wurde der Eindruck erweckt, dass allein „Aktivierung“ helfen würde. Dabei wurden die strukturellen Probleme am Arbeitsmarkt ausgeblendet. Selbst von den zwei Millionen arbeitslos gemeldeten Leistungsbeziehenden hat fast die Hälfte – mehr als eine Million Menschen – ohne intensive Unterstützung oder öffentlich geförderte Beschäftigung kaum eine Chance am Arbeitsmarkt.

Lange Bezugszeiten sind die Normalität. Von denen, die den Leistungsbezug verlassen, war ein Viertel mehr als vier Jahre hilfebedürftig, fast ein Drittel ein bis drei Jahre. Das Verlassen des Leistungsbezuges bedeutet aber oft nicht das Einmünden in existenzsichernde Arbeit, sondern zum Beispiel das Erreichen des Rentenalters, den Verlust des Leistungsanspruchs wegen eines höheren Gehalts des Partners oder den Verzicht auf Leistungsansprüche. Von denen, die den Leistungsbezug verlassen, ist ein Viertel nach drei Monaten wieder auf Hartz IV angewiesen. Rund ein Fünftel der Bevölkerung ist im Langzeit-Leistungsbezug oder pendelt zwischen prekärer Beschäftigung, Erwerbslosigkeit und prekärer Selbstständigkeit. Solche Lebenssituationen werden nicht nachhaltig überwunden, sondern eher befördert.

Der Niedriglohnsektor ist gewachsen. Fast ein Viertel aller Beschäftigten in Deutschland erhält nicht-armutsfeste Löhne. Bei Beschäftigten mit geringfügiger Beschäftigung oder Unterhaltspflichten kommt es trotz Mindestlohn zu Armut und ergänzendem Sozialleistungsbezug. Die Arbeitslosenzahlen nehmen ab – die Armutszahlen aber nicht.

Arbeitgeber müssen sich in ihrer Einstellungspraxis Langzeit-arbeitslosen öffnen. Staatlicherseits können hier mit Lohnkostenzuschüssen, Unterstützung bei der Personalentwicklung und der Qualifizierung Anreize gesetzt werden. Das Ziel muss die Vermittlung in gute, angemessen bezahlte Arbeit mit gesicherten Arbeitnehmerrechten sein.

5. Existenzsicherung und soziale Integration

Die Leistungs-Systematik im SGB II erschwert oft die Überwindung von Armut:

Das Leistungssystem erschwert die Bewältigung individueller Problemlagen:

- Das Leistungsrecht im SGB II kennt keine Personen, sondern Bedarfsgemeinschaften. Will eine Person Leistungen beantragen, wird das Einkommen aller Personen, die mit ihr gemeinsam leben, zusammengerechnet. Auch junge Erwachsene unter 25, die nach den gesetzlichen Regeln des SGB II zumeist bei ihren Eltern wohnen bleiben müssen, sind Teil der Bedarfsgemeinschaft. Nicht verheiratete Partner müssen füreinander einstehen, obwohl sie keine familienrechtliche Unterhaltsverpflichtung haben. Auch Kinder aus vorherigen Beziehungen zählen zur Bedarfsgemeinschaft mit dem neuen Partner.
- So geraten Personen in den Leistungsbezug, die für ihren eigenen Lebensunterhalt sorgen könnten und keine arbeitsmarktpolitischen Hilfen brauchen. Sie unterliegen der gleichen Kontrolle. Andererseits erhalten Personen keine arbeitsmarktpolitische Förderung, weil das Partnereinkommen über der Anrechnungsgrenze liegt. Sie geraten darüber in finanzielle Abhängigkeiten. Es sollten nur der tatsächliche Zufluss etwa aufgrund von Unterhaltszahlungen auf den jeweiligen individuellen Leistungsanspruch angerechnet und die familienrechtlichen Regelungen zugrunde gelegt werden.

Das Leistungsrecht wirkt sich nachteilig für Frauen aus:

- Der Erwerb eines eigenständigen Leistungsanspruches ist durch die Regelungen zur Bedarfsgemeinschaft erschwert. Zwar haben Erwerbslose, die keinen materiellen Leistungsanspruch haben, theoretisch einen Anspruch auf arbeitsmarktpolitische Förderung. Hierfür gibt es aber keine konkreten Vorgaben. Er ist abhängig von Ermessensentscheidungen.
- Bis zum Erreichen des dritten Lebensjahres eines Kindes besteht keine Verpflichtung der Mutter zur Teilnahme an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen. Sie wird nicht als arbeitslos registriert. Viele Jobcenter bieten in dieser Situ-

ation auch auf freiwilliger Basis kaum Hilfen zur Arbeitsmarktintegration an. Insbesondere Alleinerziehenden fehlen frühzeitige Angebote, um nach der Erziehungszeit wieder einen beruflichen Einstieg zu finden. Diese Situation steht im direkten Widerspruch zum politischen Ziel, mit dem Rechtsanspruch auf Betreuung unter Dreijähriger die Arbeitsmarktteilhabe von Frauen zu erleichtern.

- Bei der arbeitsmarktpolitischen Förderung von Müttern werden immer wieder geringere Beschäftigungsumfänge oder Qualifikationsniveaus als bei Männern zum Maßstab gemacht. In vielen Beratungssituationen wird stillschweigend davon ausgegangen, dass Frauen andere Präferenzen als berufliche Entwicklung haben. Frauen werden oft nicht ermuntert, berufliche Ziele stärker zu verfolgen. Es besteht ein positiver Zusammenhang zwischen der Arbeit engagierter weiblicher Vermittlerinnen und gezielten Angeboten für Frauen. Zwar sehen die Leistungskennzahlen der Jobcenter mittlerweile Gender-Ziele vor. Zugleich gelten aber starke Vorgaben bezüglich der schnellen Eingliederung, die mit Müttern und insbesondere Alleinerziehenden schon allein aufgrund von Betreuungsfragen nicht unkompliziert zu erbringen sind. Dieser Widerspruch führt zu Benachteiligungen.

Gute, auskömmliche Arbeit steht nicht im Zentrum arbeitsmarktpolitischer Vorgaben:

- Wenn Erwerbstätigkeit nicht den Lebensunterhalt sichert, kommt es zum ergänzenden Leistungsbezug. Der Mindestlohn hilft, mehr auskömmliche Arbeitsverhältnisse zu begründen. Allerdings führt die Ausnahmeregelung für Langzeitarbeitslose dazu, dass der Kreislauf von prekärer Beschäftigung, Leistungsbezug und Erwerbslosigkeit fortbesteht. Ebenso ist es für Arbeitgeber attraktiv, mit Minijobs und Aufträgen an prekär Selbstständige reguläre sozialversicherte Arbeitsverhältnisse zu vermeiden und so Kosten zu senken. Dadurch entstehen aber auch Lücken in der Alterssicherung. Eine volle Sozialversicherungspflicht für jede Erwerbsarbeit ist nötig. Die bei den Midijobs geltenden Regeln sollten auf alle Arbeitsverhältnisse angewandt werden: Sozialversicherungsbeiträge wachsen langsam, bis eine ausreichende Lohnhöhe erreicht ist. Dennoch bestünde der volle Sozialversicherungsanspruch.

6. Strukturelle Armut als Folge politischer Fehlsteuerungen

Die sozial-, steuer- und familienrechtlichen Regelungen sind zu überprüfen. Sie sollten das Bewältigen von Situationen erleichtern, die eine selbstständige Existenzsicherung behindern:

Bisher konzentriert sich der Familienlastenausgleich auf die steuerliche Entlastung von Ehen (Ehegattensplitting) und verheirateten Erziehenden (Kinderfreibetrag):

Der Nettoertrag aus der Steuerentlastung durch den Kinderfreibetrag liegt mit über 277 Euro bei höheren Einkommen über dem Kinderregelsatz und weit über dem Kindergeld. Nicht-Verheiratete und Alleinerziehende werden in geringerem Umfang unterstützt. Ehen werden schon allein durch die steuerliche Entlastung besser gefördert als Alleinerziehende.

Das Ehegattensplitting setzt starke Anreize für eine ungleiche Arbeitsmarktbeteiligung während der Ehe. Im Falle der Scheidung erleben Frauen, die nun stärker erwerbstätig sein wollen, dass ihr Arbeitsmarktzugang deutlich erschwert ist. Auch bei Unterhaltsanspruch und -zahlung kommt es immer wieder zu existenziellen Problemen.

40 Prozent der Alleinerziehenden – zu 90 Prozent Frauen – beziehen SGB-II-Leistungen. Die Hälfte von diesen hat keine sonstigen Einkünfte, die aufgestockt werden.

Es ist dringend notwendig, die Fehlsteuerungen im Familienlastenausgleich abzubauen. Zukünftig sollten alle Kinder durch eine einheitliche soziale Mindestsicherung gefördert werden. Sie soll das kindliche Existenzminimum abbilden und transparent, sach- und realitätsgerecht ermittelt werden. Sie ersetzt Kindergeld, Kinderfreibetrag und Kinderregelsätze. Bestehen darüber hinaus besondere Bedarfe etwa für einmalige Anschaffungen oder besondere Situationen, sollen diese zusätzlich gewährt werden. Der Splittingvorteil für Verheiratete ist auf den steuerlichen Grundfreibetrag des Partners/der Partnerin zu begrenzen.

Die Grundsicherung gleicht Probleme aufgrund prekärer Beschäftigung aus:

Die Funktion der Hartz-IV-Leistung als faktischer Kombilohn für Arbeitgeber kommt den Staat teuer. Hier ist konsequent durch Mindestlöhne ohne Ausnahmeregelungen gegenzusteuern. Arbeitgeber, die keine angemessenen Löhne zahlen,

sind von den Jobcentern für die Kosten der Grundsicherung haftbar zu machen.

Nicht das zeitweise Verlassen des Leistungsbezuges, sondern eine langfristige Stabilisierung der sozialen Situation muss Ziel sein. Hilfeleistungen sollten in geeigneter Weise fortgeführt werden, bis ein Leben ohne Sozialleistungen dauerhaft gelingen kann.

Sinkende Sozialleistungen sind keine Erfolgsmeldung, sondern Folge von Kürzungen und der Verdrängung von Leistungsberechtigten:

Seit Jahren steigen die Armutszahlen. Trotzdem sinkt die Zahl der Leistungsberechtigten im SGB II und beim Wohngeld. Die Regelsätze bilden nicht die tatsächlichen Bedarfe ab und sind um 70 Euro zu niedrig. Das Wohngeld wurde nicht an Preissteigerungen angepasst.

Der Eingliederungstitel für Hilfen am Arbeitsmarkt wurde seit 2010 um die Hälfte reduziert, öffentlich geförderte Beschäftigung seit Beginn der Hartz-Reformen zusammengestrichen.

Der Zugang von zugewanderten EU-Bürgern zu Sozialleistungen ist stark beschränkt.

Die Sonder-Regelungen für unter 25-jährige Leistungsbe-rechtigte führen zu einer Verdrängung aus dem Leistungsbe-zug und steigender Wohnungslosigkeit. Die schärferen Sank-tionsregelungen und die Pflicht zum Wohnen bei den Eltern müssen abgeschafft werden.

Ältere Hartz-IV-Beziehende werden in die vorzeitige Rente abgeschoben und müssen mit Renten-kürzungen bis an ihr Lebensende leben.

Das Asylbewerberleistungsgesetz erschwert Integration und Arbeitsmarktzugang. Bei anschließendem Grundsicherungsbezug lässt sich die vorher bestehende systematische Ausgrenzung vom Arbeitsmarkt nur schwer ausgleichen.

Die finanzielle Basis von Kommunen mit besonderen sozialen Aufgaben verschlechtert sich durch Steuersenkungen und Sparvorgaben laufend. Die soziale Infrastruktur wird abgebaut.

7. Menschen im Mittelpunkt

Für alle Menschen sollte das Existenzminimum möglichst einheitlich ermittelt und definiert sein. Heute bestehen verschiedene Bestimmungs- und Ermittlungsmethoden für das Existenzminimum nebeneinander, etwa im Steuerrecht, dem Pfändungsrecht, dem Grundsicherungsrecht, dem Asylbewerberleistungsrecht oder bei verschiedenen statistischen Indikatoren. Mehr Einheitlichkeit bedeutet mehr Transparenz und weniger Schnittstellenprobleme.

Neben der Gewährleistung des pauschalierten Existenzminimums sind ergänzende Regelungen notwendig, die besondere personenbezogene Bedarfe wie etwa gesundheitsbezogene Kosten, die Anschaffung von Waschmaschine, Kühlschrank oder Kinderfahrrad und weitere besondere Bedarfe erfassen. Ebenso macht es Sinn, die Fahrkosten aufgrund der regional unterschiedlichen Preisstrukturen des öffentlichen Personennahverkehrs und der sehr unterschiedlichen ÖPNV-Anbindung entsprechend der tatsächlichen Kosten zu gewähren.

Auch der Stromkostenanteil im Regelsatz ist unrealistisch. Seine Ermittlung auf Basis der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe und die jährliche Fortschreibung anhand des Gesamtindex aus Lohn- und Preisentwicklung führen zu besonderen Problemen. Der Ansatz für Stromkosten muss die tatsächlichen Bedarfe und die Strompreisentwicklung abbilden.

Eine einheitliche Mindestsicherung für Kinder und Jugendliche entlastet sowohl Betroffene, als auch Verwaltungen von der bisherigen parallelen Antragstellung und Verrechnung von Leistungen der Familienkassen und der Jobcenter. Nur noch die beantragten Zusatzbedarfe sollten zusätzlich beschieden werden müssen.

Arbeitsmarktpolitische und arbeitsrechtliche Regelungen, die existenzsichernde und sozialversicherte Entlohnung als zentrales Ziel haben, können helfen, den Bedarf an aufstockenden SGB-II-Leistungen zu senken. Bei der Anrechnung von Zuverdiensten sollten großzügige Bagatellgrenzen Ämter und Leistungsberechtigte von komplizierten Hin- und Her-Rechnungen entlasten und so Hinzuverdienst und Arbeitsmarktteilhabe erleichtern.

Das Leistungsrecht muss transparent und einfach gestaltet sein. Rechtsvereinfachung darf nicht zu Leistungseinschränkungen führen. Maßstab für Einfachheit ist nicht die Effektiv-

vierung des Verwaltungshandelns aus Sicht der beteiligten Behörden, sondern Einfachheit bedeutet aus der Perspektive der Leistungsberechtigten besser nachvollziehbare Antragswege und Bescheide.

Leistungsberechtigte sind keine Bittsteller, sondern machen einen Rechtsanspruch geltend. Einen Leistungsanspruch geltend zu machen ist kein Missbrauch. Schon die Geltendmachung des Rechts und die Rechtsgewährleistung müssen als Prozess der Teilhabegewährleistung wahrgenommen werden. Vorrangig geht es um ein Hilferecht und einen sozialen Integrationsprozess, nachrangig um die Anspruchsprüfung. Leistungsberechtigte beklagen, dass Respekt und Würde der Leistungsberechtigten im Hilfeprozess bisher kaum eine Rolle spielen, sondern Überprüfungen und Kontrollen im Vordergrund stehen.

Aus Sicht der Leistungsberechtigten sind entscheidend:

- Persönliche Erreichbarkeit der Mitarbeitenden in Jobcentern
- Verlässliche und dauerhafte Ansprechpartnerinnen im Jobcenter
- Verständlichkeit von Beratungsprozessen, Anspruchsermittlung und Bescheiden
- zuverlässige und verständliche Information über Rechtsansprüche
- zielgruppengerechte und der individuellen Situation angemessene Hilfeprozesse
- Ermutigung und Ressourcenstärkung, Vertraulichkeit und Vertrauen
- Gewährleistung besonderer persönlicher und einmaliger Bedarfe
- Verzicht auf direkte arbeitsmarktpolitische Vorgaben für soziale Hilfen
- Weiterbildungsangebote, Arbeitsmarktzugang und öffentlich geförderte Beschäftigung

8. Hilfebedarfe erkennen statt bestrafen

Das Sozialgesetzbuch I billigt den Leistungsberechtigten ein Wunsch- und Wahlrecht zu. Dieses wird im SGB II deutlich eingeschränkt.

Die Eingliederungsvereinbarung sollte am Ende eines einvernehmlichen Prozesses stehen. Wenn Leistungsberechtigte der Eingliederungsvereinbarung – die bislang oft einseitig durch die Fallmanager erstellt wird – nicht zustimmen, kann ihr Inhalt bisher durch Verwaltungsakt rechtsverbindlich werden. Rechtsmittel haben keine aufschiebende Wirkung. Vorgaben, in denen Leistungsberechtigte keinen Sinn erkennen – wie etwa das Abfassen einer bestimmten Zahl von aussichtslosen Bewerbungen oder die Teilnahme an Maßnahmen, deren Inhalt schon bekannt ist – müssen trotzdem erfüllt werden. Diese Regelungen sind abzuschaffen.

Die geltenden Zumutbarkeitskriterien für die Vermittlung in Arbeit erklären jede Erwerbstätigkeit für zumutbar. Weder spielt die vorherige Ausbildung/Berufserfahrung eine Rolle noch die Frage, ob durch die Aufnahme der Erwerbstätigkeit die Armutssituation überwunden werden kann oder sich die Situation dadurch sogar verschlechtert beziehungsweise mit einer prekären Beschäftigung weiter verfestigt. Die Entwicklung einer langfristig das eigene Existenzminimum sichernden Qualifikation wird durch kurzfristige Vorgaben zur Eingliederung erschwert.

Nach massiven Kürzungen seit 2010 stehen nur sehr begrenzt Eingliederungsmittel zur Verfügung und werden von den Jobcentern nicht voll ausgeschöpft. Es ist nicht nachvollziehbar, wenn diese knappen Mittel auch zur Aufstockung der Verwaltungskosten des Jobcenters umgeschichtet oder wenn mit ihnen Aktivierungsmaßnahmen finanziert werden, die allein der Kontrolle der Mitwirkungsbereitschaft und Verfügbarkeit dienen. Vielmehr sollten diejenigen intensiv unterstützt werden, die Förderung nachfragen.

Es gibt keinen „ersten Arbeitsmarkt“, der allein Marktgesetzen folgen würde. Beschäftigung wird in vielen gesellschaftlichen

Bereichen durch öffentliche Zuschüsse oder Subventionen gefördert, etwa aus wirtschaftlichen oder kulturpolitischen Gründen. Dabei steht die Förderung von Marktsegmenten, Produkten und Dienstleistungen im Fokus. Beschäftigungsförderung ist aber auch aus gemeinwohlorientierten und arbeitsmarktpolitischen Zielsetzungen notwendig und legitim.

Wer an einer arbeitsmarktpolitischen Maßnahme teilnimmt, kann keinen Zuverdienst erwirtschaften. Für Teilnehmende an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen sollte dieser Nachteil ausgeglichen und so ein zusätzlicher Anreiz zur Teilnahme geschaffen werden. Dies kann nicht nur durch Aufwandsentschädigung, sondern auch zum Beispiel durch die Zahlung von Unterhaltsgeld bei Weiterbildungsmaßnahmen geschehen.

Sanktionen stellen das Existenzminimum in Frage. Dies ist ein Verstoß gegen soziale Grundrechte. Energiesperren, Wohnungslosigkeit und Unterernährung drohen für die gesamte Bedarfsgemeinschaft. Eine nicht rückholbare und nicht nachzahlbare Streichung von Regelleistungen widerspricht dem Ziel, Existenz und Menschenwürde der Leistungsberechtigten zu sichern. Positive „pädagogische“ Effekte von Sanktionen sind nicht belegbar. Im Einzelnen lässt sich auch sanktionsbewehrtes Verhalten kaum von Verhalten infolge von Erkrankungen oder anderen Problemlagen unterscheiden. Zudem sind viele Regelungen so kompliziert, dass Leistungsberechtigte sie nicht verstehen – und dann sanktioniert werden. Sanktionen verschärfen schwierige Lebenssituationen weiter. Von Sanktionen ist daher abzusehen.

Es gibt viele Interventionsmöglichkeiten unterhalb der Sanktionsschwelle. So ist es sinnvoll, intensiv den persönlichen und telefonischen Kontakt zu den Leistungsberechtigten herzustellen und ihr Vertrauen zu gewinnen. Auch ohne Sanktionen kann zu Terminen eingeladen und können Unterlagen für die weitere Antragsbearbeitung angefordert werden.

9. Vertrauensbasierte Sozialberatung ausbauen

Die Gewährleistung des Existenzminimums wurde im Zuge der Hartz-Reformen von Gegenleistungen abhängig gemacht. An die Stelle der Gewährleistung von Rechten traten vertragsähnliche Verfahren ungleicher Partner. Das Existenzminimum muss zukünftig für alle Leistungsberechtigten ohne sanktionsbewehrte Bedingungen gewährt werden.

Die bisherige Organisation der Existenzsicherung aus rein arbeitsmarktpolitischer Perspektive geht an den Notwendigkeiten der sozialen Hilfe vorbei. Eine Neuorganisation ist notwendig:

Die Gewährung und Bescheidung von Grundsicherungsleistungen sollte unabhängig von arbeitsmarktpolitischen Erwägungen in eigenständiger Trägerschaft organisiert werden. Die materielle Gewährleistung des Existenzminimums soll für die Leistungsberechtigten nach SGB II, XII und AsylBLG einheitlich sein. Es besteht ein einheitlicher Anspruch auf Grundsicherung.

Die Gewährleistung arbeitsmarktpolitischer Hilfeleistungen sollte für alle Erwerbslosen einheitlich und unter gleichen Bedingungen für die Leistungsberechtigten durch die Bundesagentur für Arbeit erfolgen. Die Kosten für die Arbeitsmarktförderung von Grundsicherungsbeziehenden sowie von Erwerbslosen ohne materiellen Leistungsanspruch sollen aus Steuermitteln finanziert und der Agentur für Arbeit erstattet werden. An die Stelle von Sanktionen soll die Entwicklung von Anreizsystemen durch die Finanzierung eines besonderen Aufwands und von Zuverdienst-Ausfällen bei den Leistungsberechtigten treten.

Soziale Beratung, die Vermittlung sozialarbeiterischer Hilfen und die Vermittlung an andere Fachdienste müssen auf der Grundlage von Freiwilligkeit und im Rahmen einer eigenen Professionalität erfolgen. Zwar schaffen solche Hilfen grundlegende Voraussetzungen für einen besseren Arbeitsmarktzugang. Ihr Sinn und ihre Fachlichkeit lassen sich nicht in arbeitsmarktpolitischen Erfolgszahlen messen, können aber mit dem Maßstab der Verbesserung der subjektiven sozialen

Lebenssituation gemessen und evaluiert werden. Vereinbarungen über Hilfen werden einvernehmlich getroffen. Ein flächendeckendes Angebot von unabhängigen Sozialberatungszentren, die weitergehende Hilfen vermitteln, muss diese Eigenständigkeit gewährleisten und sich selbstständig vernetzen.

Organisatorisch würde ein Hilfesystem mit drei Bereichen entstehen:

- Die Gewährleistung materieller Leistungen zur Existenzsicherung soll möglichst aus einer Hand erfolgen. Bestehen neben der Grundsicherung weitere Ansprüche wie etwa Lohnersatzleistungen, Kindergeld oder Elterngeld, sollten diese insgesamt von einer Leistungsabteilung geprüft, gewährt, verrechnet und einheitlich beschieden sowie ausbezahlt werden. Die Leistungsabteilung wird als gemeinsame Einrichtung der Träger der Grundsicherung (SGB II und XII) geführt. Langfristig macht eine gemeinsame Anlaufstelle für alle existenzsichernden Leistungen unter Einbezug des Anspruchs auf Lohnersatzleistungen Sinn. Dafür muss eine institutionelle Lösung gefunden werden.
- Die arbeitsmarktpolitische Förderung erfolgt unabhängig von der materiellen Leistungsgewährung. Alle Erwerbslosen werden in einem einheitlichen System der Arbeits-, Ausbildungs- und Weiterbildungsförderung bedarfsgerecht und zielgruppenspezifisch betreut.
- Auch sozialarbeiterische Hilfen erfolgen eigenständig. Hierfür werden kommunale (Erst-)Anlaufstellen für Menschen mit Hilfebedarfen gebildet. Sie vermitteln spezialisierte Hilfen. Diese Einrichtung wird durch einen Verbund der Träger der sozialen Arbeit getragen.

Die allgemeine, niedrighschwellig zugängliche und weitgehend beitragsfreie soziale Infrastruktur wird ausgebaut. Dies setzt eine Reform der Kommunalfinanzierung und eine entsprechende kommunale Sozialplanung voraus.

10. Selbsthilfe und Selbstorganisation fördern

Das zentrale Ziel von sozialen Hilfen und einer reformierten Grundsicherung muss sein, ein Leben in Würde zu ermöglichen. Dazu gehört es auch, die Fähigkeit zur Überwindung von Notlagen, zur selbstbestimmten Lebensführung und zur Selbstorganisation zu fördern. Wenn es keine Alternative zum Sozialleistungsbezug gibt, muss dieser Teilhabe ermöglichen.

Soziale Hilfen, Dienstleistungen und Beratung unterstützen die Leistungsberechtigten entsprechend ihrem Wunsch- und Wahlrecht. Soziale Arbeit ist einerseits professionelle Leistungserbringung. Andererseits setzt sie die Förderung der Selbstorganisation von Betroffenen und die Einrichtung von Ombudsstellen voraus:

Selbstorganisation umfasst auch politische Organisation und Interessenvertretung, Selbsthilfe-Beratung sowie die Gestaltung eigener Räumlichkeiten und Treffpunkte mit verschiedenen sozialen, kulturellen oder sportlichen Aktivitäten. Selbstorganisation soll auch durch Beschäftigungsförderung bei Schaffung hauptamtlicher Stellen unterstützt werden. Die Möglichkeit der Selbstorganisation durchzieht alle Ebenen einer demokratischen Gesellschaft. Betroffenenvertretungen müssen einen gesicherten Status mit eigenen Mitteln bekommen. Sie müssen genauso selbstverständlich werden wie etwa Betriebsräte, Studierendenvertretungen, Gremien der Selbstverwaltung oder Interessenvertretungen an Schulen. Sie sollen auch bei der Einrichtung von Ombudsstellen gleichberechtigt mitwirken, die bei Konflikten zwischen Leistungsberechtigten und Ämtern vermitteln.

Professionelle Sozialarbeit zeichnet sich durch eine hohe Ergebnisqualität im Sinne einer verbesserten sozialen Teilhabe aus. Im Sozialraum müssen verschiedene Beratungsstellen für unterschiedliche Problemlagen bereitstehen. Der

Zugang zur sozialen Beratung soll wenig institutionalisiert oder formalisiert sein, also niedrigschwellig. Direkte Ansprechpartner sind vorhanden und der Verschwiegenheit verpflichtet. Die Beratung erfolgt freiwillig. Beratung in Zwangskontexten kann nicht erfolgreich sein. Ein funktionierendes und dokumentiertes Fallmanagement sichert die Qualität des Beratungsprozesses und unterliegt einem umfassenden Datenschutz. Kompetenzen und Netzwerke der Betroffenen werden gemeinsam herausgearbeitet und gestärkt. Auch die Definition von Problemen erfolgt gemeinsam und wird nicht verordnet. Vereinbarungen erfolgen einvernehmlich. Es wird nicht nur am Problem, sondern gemeinsam mit den beteiligten Personen an einer Verbesserung ihrer Situation gearbeitet.

Ein Kontext hoheitlicher Verwaltung erzeugt nicht das notwendige Vertrauen und führt beiderseits zu taktischem Handeln, das zur Problemlösung wenig beiträgt. Darum muss soziale Beratung von der Erfüllung hoheitlicher Aufgaben getrennt sein. Die Sozialarbeit soll Leistungsberechtigten auch bei der Ermittlung von besonderen persönlichen Bedarfen unterstützen und ihnen helfen, diese erfolgreich zu beantragen und ihre Interessen gegenüber leistungsgewährenden Ämtern zu vertreten.

Vor diesem Hintergrund ist die Eigenständigkeit sozialer Dienstleistungen zu betonen. In Bezug auf die Gewährung von materiellen Leistungen haben Behörden eine Beratungspflicht. Diese findet ihre Grenzen aber bei Aufgaben allgemeiner Sozialberatung oder im psychosozialen Kontext. Der Zugang zu materiellen Leistungen kann sinnvollerweise auf zwei Arten zustande kommen: durch eigene Ansprache der entsprechenden Behörde oder durch die unterstützte Antragstellung nach allgemeiner Sozialberatung, die über bestehende Hilfemöglichkeiten insgesamt aufklärt hat.

Anhang: Quellen und Nachweise

Im nachfolgenden Text finden sich, analog zur Kapitelzählung des Positionspapiers, Hinweise auf empirische Arbeiten und deren Inhalt. Sie belegen die Aussagen im Positionspapier und geben Hintergrundinformationen. Fundort im Internet bei Texten, die zum Download bereitstehen oder die Literaturangabe bei Print-Produkten sind jeweils beigefügt.

Weitere, fortlaufend aktualisierte Hinweise zum Positionspapier und ergänzende Berichte sind unter dem folgenden Link zu finden: <http://www.diakonie.de/armut-thesen-zu-zehn-jahren-hartz-iv-15981.html>

Anhang 1: Bedingungslose Hilfen für Arme und Ausgegrenzte

Zu den Gerechtigkeitsvorstellungen der Propheten siehe zum Beispiel Jesaja 1,16–17: „Wascht euch, reinigt euch, tut eure bösen Taten aus meinen Augen, lasst ab vom Bösen! Lernt Gutes tun, trachtet nach Recht, helft den Unterdrückten, schafft den Waisen Recht, führt der Witwen Sachel!“ Sowie Jesaja 58, 4-8: „Siehe, wenn ihr fastet, hadert und zankt ihr und schlagt mit gottloser Faust drein. Ihr sollt nicht so fasten, wie ihr jetzt tut, wenn eure Stimme in der Höhe gehört werden soll. Soll das ein Fasten sein, an dem ich Gefallen habe, ein Tag, an dem man sich kasteit, wenn ein Mensch seinen Kopf hängen lässt wie Schilf und in Sack und Asche sich bettet? Wollt ihr das ein Fasten nennen und einen Tag, an dem der HERR Wohlgefallen hat? Das aber ist ein Fasten, an dem ich Gefallen habe: Lass los, die du mit Unrecht gebunden hast, lass ledig, auf die du das Joch gelegt hast! Gib frei, die du bedrückst, rei jedes Joch weg! Brich dem Hungrigen dein Brot, und die im Elend ohne Obdach sind, führe ins Haus! Wenn du einen nackt siehst, so kleide ihn, und entzieh dich nicht deinem Fleisch und Blut! Dann wird dein Licht hervorbrechen wie die Morgenröte, und deine Heilung wird schnell voranschreiten, und deine Gerechtigkeit wird vor dir hergehen, und die Herrlichkeit des HERRN wird deinen Zug beschließen.“ (Die Bibel nach Martin Luther, 1984)

Zu den Gerechtigkeitsvorstellungen der fünf Bücher Mose schreibt Franz Segbers: „In der biblischen Tradition wird der Versuch gemacht, Mechanismen gegen die Verelendung außerhalb traditioneller Familienstrukturen zu entwickeln. So haben im Brachjahr die Armen das Recht, sich von den Feldern zu ernähren (Ex 23,11). Und im Deuteronomium liegt das wohl älteste Sozialrecht in Form einer Armensteuer durch einen Zehnten vor, der alle drei Jahre den Bedürftigen zugute kommt (Dtn 14,28f; 26,12). Die »Jahresernte« wird als ein Sozialprodukt verstanden, an dem die „Witwen, Waisen und Fremden“, die über keine eigenen Einkünfte verfügen, beteiligt werden. Dieses Recht wirkt als Sozialhilfe für die Bedürftigen zur Sicherung des Lebensunterhaltes auch ohne Arbeit und zugleich als Sozialsteuer für die Vermögenden, die Einkünfte erzielt haben. Quelle der Existenzsicherung derer, die über keine Einkünfte verfügen, ist eine Art Sozialsteuer, die wie eine soziale Hypothek mit dem Einkommen verbunden ist. Die Jahresernte wird damit zu einer rechtlich gesicherten Lebensgrundlage der Mittellosen. Keineswegs als ein Almosen, sondern als ein Rechtsanspruch, der Gerechtigkeit her-

stellen soll. Träger sind alle, die dazu in der Lage sind. Hier wird nicht Almosen für die „Witwen, Waisen und Fremden“ erbeten, sondern ein Recht ausgesprochen: Ein Recht auf Nahrung für die Bedürftigen.

Franz Segbers, Bürgerrechte, soziale Rechte und Autonomie. Weiterentwicklung des Sozialstaates, durch ein Grundeinkommen, in: Wolfgang Nethöfel / Peter Dabrock / Siegfried Keil (Hg.), Verantwortungsethik als Theologie des Wirklichen, Göttingen, 2009, 181-217.

Informationen zu Franz Segbers:

<http://www.franz-segbers.de/>

http://de.wikipedia.org/wiki/Franz_Segbers

Von den Arbeitern im Weinberg (Matthäus Kapitel 20, Vers 1–6)

„Denn das Himmelreich gleicht einem Hausherrn, der früh am Morgen ausging, um Arbeiter für seinen Weinberg einzustellen. Und als er mit den Arbeitern einig wurde über einen Silbergroschen als Tagelohn, sandte er sie in seinen Weinberg. Und er ging aus um die dritte Stunde und sah andere müßig auf dem Markt stehen und sprach zu ihnen: Geht ihr auch hin in den Weinberg; ich will euch geben, was recht ist. Und sie gingen hin. Abermals ging er aus um die sechste und um die neunte Stunde und tat dasselbe. Um die elfte Stunde aber ging er aus und fand andere und sprach zu ihnen: Was steht ihr den ganzen Tag müßig da? Sie sprachen zu ihm: Es hat uns niemand eingestellt. Er sprach zu ihnen: Geht ihr auch hin in den Weinberg. Als es nun Abend wurde, sprach der Herr des Weinbergs zu seinem Verwalter: Ruf die Arbeiter und gib ihnen den Lohn und fang an bei den letzten bis zu den ersten. Da kamen, die um die elfte Stunde eingestellt waren, und jeder empfing seinen Silbergroschen. Als aber die Ersten kamen, meinten sie, sie würden mehr empfangen; und auch sie empfingen ein jeder seinen Silbergroschen. Und als sie den empfingen, murrten sie gegen den Hausherrn und sprachen: Diese Letzten haben nur eine Stunde gearbeitet, doch du hast sie uns gleichgestellt, die wir des Tages Last und Hitze getragen haben. Er antwortete aber und sagte zu einem von ihnen: Mein Freund, ich tu dir nicht Unrecht. Bist du nicht mit mir einig geworden über einen Silbergroschen? Nimm, was dein ist, und geh! Ich will aber diesem Letzten dasselbe geben wie dir. Oder habe ich nicht Macht zu tun,

was ich will, mit dem, was mein ist? Siehst du scheel drein, weil ich so gütig bin? So werden die Letzten die Ersten und die Ersten die Letzten sein.“

(Die Bibel nach Martin Luther, 1984)

Der Sozialethiker und Jesuit Friedhelm Hengsbach schreibt zu Mt. 20. 1–15 unter anderem:

„Die Parabel erschließt die Güte Gottes, die im Leben Jesu den Menschen nahe gekommen und erfahrbar geworden ist. Jesus wendet sich den Sündern zu, die das Gesetz Gottes, die Torah, nicht halten, den Armen und Frauen, die sie unvollständig befolgen, den Kranken, die von der Volksgemeinschaft ausgegrenzt sind, und den Ungebildeten, die sie nicht kennen.

Diese Güte stört die von Menschen errichtete Balance von Leistung und Lohn, der einer erbrachten Leistung zu entsprechen hat. Zweitens klärt die Parabel darüber auf, dass sich Gottes Güte und Gerechtigkeit nicht als Gegensätze konstru-

ieren lassen. Das Wunder der Güte Gottes besteht darin, dass sie den Anspruch der Gerechtigkeit erfüllt, auch wenn die Freiheit des gerechten Gottes, gütig zu sein, die universalistische Gerechtigkeit der Menschen relativiert. Gott bestreitet nicht die Gerechtigkeit der Gerechten, aber er meint es gut mit denen, die es nicht gut haben. Drittens befähigt die Parabel diejenigen, die Jesus nachfolgen, zur Solidarität unter den Menschen. Wer auf die eigene Leistung pocht, bleibt überheblich gegenüber denen, die benachteiligt sind, und blickt mit bösem Auge auf jene, die bevorzugt werden. Aber jene Menschen, die neben der Gerechtigkeit die Güte Gottes dankbar anerkennen, sind zu Sympathie und Solidarität mit anderen fähig und bereit“. (Friedhelm Hengsbach, Das Kreuz mit der Arbeit. Politische Predigten, Kohlhammer 2012, Seite 110)

Zum ersten Kapitel dieses Positionspapiers erschien das folgende Interview mit Franz Segbers auf der Homepage der Diakonie-Deutschland:

<http://www.diakonie.de/10-jahre-hartz-iv-gesetz-der-entrenchung-15993.html>

Anhang 2: Menschenrecht auf wirtschaftliche, soziale und kulturelle Teilhabe

Die sozialstaatliche Programmformel „soziale Sicherheit“ entstammt der Atlantic Charta von 1941. Sie wurde 1948 in die allgemeine Erklärung der Menschenrechte aufgenommen. Dort wird das „Menschenrecht auf soziale Sicherheit“ in Artikel 25 formuliert. Es umfasst die Gesamtheit der „für seine Würde und die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit unentbehrlichen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte“. Die Rechte wurden im UN Sozialpakt von 1966 verbindlich geregelt. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte ist eine Deklaration und nur teilweise durch Völkergewohnheitsrecht verbindlich geworden.

Franz Segbers – Professor in Marburg – merkt an: „Das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard wird in den Allgemeinen Anmerkungen als ein Niveau definiert, das auf die Herstellung eines Normalfalls abzielt.“

Die Sanktionspraxis in Deutschland sowie weitere Einschränkungen bei der Gewährleistung sozialer Grundrechte wurden vom Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen in seinem Staatenbericht vom 20. Mai 2011 kritisiert.

Das Grundgesetz definiert die Bundesrepublik als sozialen Rechtsstaat. Das Bundesverfassungsgericht verlangte 1967 nach einer aktiven Sozialgestaltung. 2010 betonte das BVerfG das Recht auf Gewährleistung des sozialen und kulturellen Existenzminimums und forderte ein transparentes, sach- und realitätsgerechtes Verfahren (2/2010). Im Juli 2012 urteilte es mit entsprechenden Bewertungen zum Asylbewerberleistungsgesetz.

Die Europäische Sozialcharta wurde 1961 beschlossen und von Deutschland ratifiziert. Die revidierte Fassung vom 3. Mai 1996, die individuelle Rechtsansprüche begründet, wurde von Deutschland bisher nicht ratifiziert.

Hierzu trug Claudia Mahler, Deutsches Institut für Menschenrechte, am 7. Mai 2014 auf einer Fachtagung des Projekts vor: Die menschenrechtliche Perspektive. Wsk-Rechte und die Ausgestaltung der Existenzsicherung. Die Präsentation kann bei der Projektleitung angefordert werden. Zu Claudia Mahler: <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/das-institut/mitarbeiterinnen-und-mitarbeiter.html>

Anhang 3: Anforderungen an eine menschenrechtsorientierte Grundsicherung

Vor dem Hintergrund entsprechender menschenrechtlicher Überlegungen nahm die Diakonie auch mehrfach gegenüber dem Bundesverfassungsgericht zu laufenden Verfassungsklagen Stellung:

<http://www.diakonie.de/stellungnahme-bezueglich-der-regelbedarfsermittlung-12891.html>

<http://www.diakonie.de/regelbedarf-in-der-grundsicherung-fuer-kinder-13143.html>

<http://www.diakonie.de/verfassungsbeschwerde-zu-den-regelungen-fuer-u-25-hartz-iv-13912.html>

Das Urteil des BVerfG von 2014 ist hier zu finden:

http://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2014/07/Is20140723_1bvl001012.html

Das Urteil des BVerfG von 2010 ist hier zu finden:

<http://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2010/bvg10-005.html>

2010 formulierte die Diakonie „Erwartungen der Diakonie an die Reform der Grundsicherung“, Diakonie-Text 9/2010 [http://](http://www.diakonie.de/media/Texte-2010-09-Grundsicherung.pdf)

www.diakonie.de/media/Texte-2010-09-Grundsicherung.pdf im Nachklang des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom Februar 2010, die konkrete Reformvorschläge im Rahmen des SGB II im Rahmen der bestehenden Leistungslogik machten.

Das vorliegende Papier „Menschenwürde und soziale Teilhabe in der Grundsicherung verwirklichen“ knüpft an die Überlegungen im Positionspapier „Zur Rechtsstellung einkommensarmer Menschen und den notwendigen Änderungen im SGB II“, Diakonie-Text 9/2009

<http://www.diakonie.de/media/Texte-2009-07-Rechtsstellung.pdf> an.

Am 24. Januar 2014 hielt Franz Segbers auf der Auftaktsitzung des Projektes einen Vortrag zu den sozialetischen Bezügen der Grundsicherung, den er in einem als Manuskript vorliegendem Thesenpapier „Menschenwürdiges Existenzminimum und soziale Teilhabe“ zusammenfasste. Das Manuskript kann bei der Projektleitung angefordert werden.

Anhang 4: Erwerbstätigkeit als zentrale Frage?

4.1. Zur Bedeutung der Leistung für Arbeitslose und nicht Arbeitslos Gemeldete

Die Wertigkeit der Leistungen nach SGB II für Erwerbslose und für nicht-Erwerbsfähige lassen sich entsprechend der folgenden Aufgliederung beschreiben: Zwei Drittel der Erwerbslosen beziehen Leistungen nach dem SGB II, aber zwei Drittel der SGB-II-Leistungsbeziehenden sind nicht arbeitslos gemeldet.

Erwerbsfähigkeit, Arbeitslosmeldung: Einzelbelege aus Daten der Bundesagentur für Arbeit:

- Die genauen Zahlen für Januar 2014:
 - 2,7 Millionen arbeitslos Gemeldete im Leistungsbezug nach SGB II
 - 2,2 Millionen arbeitslos Gemeldete im Leistungsbezug nach SGB III
 - Insgesamt 6,8 Mio. erwerbsfähige Leistungsberechtigte Rund 2 Millionen Erwerbsfähige, die aber nicht arbeitslos gemeldet sind, weil sie zum Beispiel an Maßnahmen teilnehmen, in Elternzeit sind oder als erwerbstätige Aufstocker gelten
 - 3 Millionen Leistungsberechtigte im SGB-II-Leistungsbezug nicht erwerbsfähig
 - Der Zusammenhang wird durch die folgende Graphik und die folgende Datensammlung der Bundesagentur für Arbeit anschaulich nachvollziehbar: https://statistik.arbeitsagentur.de/nn_4236/Statischer-Content/Rubriken/Grundsicherung-fuer-Arbeitsuchende-SGBII/Ueberblick/Schaubild-Leistungsberechtigung-Arbeitslosigkeit.html
 - Detailliertere Aufschlüsselungen bietet: <https://statistik.arbeitsagentur.de/Statistikdaten/Detail/201501/iiiia7/grusi-in-zahlen/grusi-in-zahlen-d-0-201501-pdf.pdf>
 - Einzelnachweise: <https://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistik-nach-Themen/Grundsicherung-fuer-Arbeitsuchende-SGBII/Ueberblick/Ueberblick-Nav.html>
- Das Statistikangebot der Bundesagentur für Arbeit zur Grundsicherung steht unter dem folgenden Link zur Verfügung: <http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistik-nach-Themen/Grundsicherung-fuer-Arbeitsuchende-SGBII/Grundsicherung-fuer-Arbeitsuchende-SGBII-Nav.html>
- Gesamt-Auswertung zum Arbeitsmarkt 2013 der Bundesagentur für Arbeit: <http://statistik.arbeitsagentur.de/Statistikdaten/Detail/201312/ama/heft-arbeitsmarkt/arbeitsmarkt-d-0-201312-pdf.pdf>
Der Tabellenanhang auf S. 112 bietet eine Aufgliederung der Arbeitslosen nach Rechtskreisen (Anteil der Leistungsbeziehende nach SGB III, das heißt Arbeitslosengeld und SGB II, d.h. Arbeitslosengeld II / Grundsicherung für Arbeitsuchende)
Für 2014 liegt noch keine Gesamt-Auswertung vor. Die aktuellen Entwicklungen – auch in der Verteilung auf die Rechtskreise – sind hier zusammengestellt: <https://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistik-nach-Themen/Arbeitslose-und-gemeldetes-Stellenangebot/Arbeitslose-und-gemeldetes-Stellenangebot-Nav.html>
- Einzelbelege zur Verweildauer im Leistungsbezug:
 - Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) 1,8 von knapp 6,2 Millionen Leistungsberechtigten sind laut Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) seit 2005 ununterbrochen im Leistungsbezug nach dem SGB II, davon die Hälfte nicht-erwerbsfähige Angehörige: siehe IAB-Administratives Panel, hochgerechnete Werte, in Brückner, H. (Hrsg.) (2013): Handbuch Arbeitsmarkt 2013, Datenanhang; I III, S. 54. Zitiert entsprechend Lebenslagen in Deutschland – der 4. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung, S. 356, BMAS, Bonn, März 2013. https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen-DinA4/a334-4-armuts-reichtumsbericht-2013.pdf?__blob=publicationFile
 - Statistiken der Bundesagentur für Arbeit: Zur Zahl der Leistungsberechtigten: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Mai 2013, 24,5 Prozent der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die den Leistungsbezug verlassen, sind nach drei Monaten wieder im Leistungsbezug. Von den Personen, die den Leistungsbezug verlassen konnten, waren 25 Prozent mehr als vier Jahre hilfebedürftig, 31 Prozent ein bis drei Jahre: siehe Antwort der Bundesregierung auf die kleine Anfrage „Soziale Situation der Leistungsberechtigten beim Langzeit-Bezug von Hartz-IV-Leistungen“, BT-Drs. 17/14464, vom 31.7.2013, S. 2; <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/144/1714464.pdf>

Von 2008 bis 2011 erhielten nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit 12,04 Millionen Menschen dauerhaft oder zeitweilig Leistungen nach dem SGB II, d. h. 18,5 Prozent der Bevölkerung unter 65 Jahren. Siehe auch: Bundesagentur für Arbeit: Methodenbericht. Verweildauern von Leistungsberechtigten in der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Nürnberg, Juni 2013 <http://statistik.arbeitsagentur.de/Statischer-Content/Grundlagen/Methodenberichte/Grundsicherung-Arbeitsuchende-SGBII/Generische-Publikationen/Methodenbericht-Verweildauern-von-Leistungsberechtigten-in-der-Grundsicherung-fuer-Arbeitssuchende.pdf>

- Chancen von Arbeitsmarktfernen nach IBUS / PASS: Eine Berechnung des Instituts für Bildungs- und Sozialpolitik (IBUS) auf Basis der aktuellen Daten des Panels Arbeitsmarkt und Soziale Sicherung (PASS) 2012 zeigt: Mehr als 480.000 Menschen in Deutschland sind zwar erwerbsfähig, aber gleichzeitig so „arbeitsmarktfern“, dass ihre Chancen auf Arbeit gen Null tendieren. Die Lage der Arbeitsmarktfernen verschlechtert sich zusehends. Mit 435.000 Menschen gab es 2011 noch zehn Prozent weniger Betroffene. Und auch die Zahl der Kinder ist gestiegen. 2011 lebten 305.000 unter 15-Jährige in den Haushalten der Arbeitsmarktfernen, 11,5 Prozent weniger als 2012. Zur Zusammenfassung: <http://www.diakonie.de/480-000-menschen-nahezu-chaancenlos-am-arbeitsmarkt-15787.html>
Zur Studie: http://www.diakonie.de/media/Gutachten_2014.pdf

4.2. Arbeitsmarktorientierung

Erwerbslose, die Grundsicherungsleistungen beziehen, sind in der Regel zu fast jedem Kompromiss bereit, um am Erwerbsleben teilhaben zu können. Dies belegen Studien von Klaus Dörre, aber auch vom IAB:

- Intensiv diskutierte die Projektgruppe die Studie „Bewährungsproben für die Unterschicht? Soziale Folgen aktivierender Arbeitsmarktpolitik“ von Prof. Klaus Dörre, Universität Jena. (Dörre/ Scherschel/ Booth u. a.: Bewährungsproben für die Unterschicht? Campus Verlag Frankfurt/ New York 2013)
- In seiner Studie geht Dörre dem Paradox nach, dass einerseits die Wertigkeit von Arbeitsmarktzugängen für die Erwerbslosen äußerst hoch ist, andererseits aber die Vor-

gaben zur Aktivierung insbesondere bei Langzeiterwerbslosen nicht zu einer Verbesserung der persönlichen Situation führen.

- In der Kurzdarstellung der Studie durch den Campus-Verlag heißt es: „Die neuere Arbeitsmarktpolitik will Erwerbslose aktivieren, indem sie ihnen Bewährungsproben auferlegt. Die empirische Studie „Bewährungsproben für die Unterschicht“ untersucht Erwerbsorientierungen und Handlungsstrategien der Betroffenen. Dabei zeigt sich, dass von fehlendem Aufstiegswillen und mangelnder Arbeitsmoral keine Rede sein kann. Stattdessen erzeugt Hartz IV ein Wettbewerbssystem, das diszipliniert und zugleich stigmatisiert. Auf Seiten der Leistungsempfänger provoziert das eigenwillige Überlebensstrategien. Das Buch leistet eine Bestandsaufnahme der aktivierenden Arbeitsmarktpolitik seit Hartz IV und stellt deren Auswirkungen systematisch und an zahlreichen Beispielen dar.“
- Der Befund, dass die Leistungsberechtigten in der Grundsicherung zu umfassenden Konzessionen bereit sind, nur um am Arbeitsleben teilhaben zu können, wird auch durch das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung bestätigt: IAB-Bericht 2010: Arbeitsmotivation und Konzessionsbereitschaft: ALG-II-Bezug ist nur selten ein Ruhekissen <http://www.iab.de/194/section.aspx/Publikation/k100825n01>
- Trotz hoher Arbeitsmarktorientierung wenig Chancen: DGB-Studie: Die Aussichten auf einen Job haben sich für Langzeitarbeitslose laut einer Studie des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) verschlechtert. Demnach fand im Jahr 2013 nicht einmal jeder fünfte langzeitarbeitslose Hartz-IV-Empfänger eine Stelle auf dem ersten Arbeitsmarkt: <http://www.dgb.de/themen/++co++c9f27272-a88e-11e4-ad23-52540023ef1a>

4.3. Gesamtbilanz Hartz IV: arbeitsmarktpolitische Wirkung

„Hartz IV“: Was hat's gebracht? (15.03.2013) Tagungsbericht der gemeinsamen Tagung des IAB und der Evangelischen Akademie in Loccum am 14. und 15. März 2013. Hier finden Sie eine Zusammenfassung der Diskussionen in den Arbeitsgruppen und einen Link zu den einzelnen Präsentationen und Kommentaren als PDF-Dateien.

<http://infosys.iab.de/chronik/chrTab.asp?Tab=Links&Selektor=3>
http://www.iab.de/de/veranstaltungen/konferenzen-und-workshops/hartziv_loccum/tagungsbericht.aspx

Anlässlich des zehnten Jahrestages der Einführung von Hartz IV erschienen Ende 2014 / 2015 unter anderem die folgenden Veröffentlichungen, die die Problematik der kurzfristigen arbeitsmarktpolitischen Fokussierung der Grundsicherungsleistung aufgriffen:

Bewertung von Prof. Dr. Matthias Knuth, Uni Duisburg-Essen
<http://www.iaq.uni-due.de/iaq-standpunkte/2015/sp2015-01.pdf>

Auf dem Fachtag des Projektes am 7. Mai 2014 hielt er den Vortrag „Teilhabe verwirklichen – Zukunft (in) der Grundsiche-

rung oder anderswo?“, der der Projektleitung vorliegt und dort angefordert werden kann.

Bewertung von Dr. Peter Bartelheimer, SOFI, Uni Goettingen
http://www.sofi-goettingen.de/fileadmin/Peter_Bartelheimer/Material/Vortraege/Bartelheimer_Diakonie_HH_SGB_II_04092013.pdf

Auch Peter Bartelheimer trug am 7. Mai 2014 vor: „Aktivieren? Chancen erweitern! Überlegungen zur Standortbestimmung nach zehn Jahren SGB II“. Das Manuskript liegt der Projektleitung vor und kann dort angefordert werden.

Anhang 5: Existenzsicherung und soziale Integration

Zu den Gender-Aspekten der Grundsicherung hat Karen Jaehrling intensiv gearbeitet und als Expertin auf einer Fachtagung des Projekts vorgetragen: Grundsicherung und Geschlecht – Befunde und Denkanstöße aus der Evaluationsforschung. Input zum Fachgespräch bei der Diakonie Deutschland, 4. 6. 2014, Berlin. Das Manuskript liegt der Projektleitung vor und kann dort angefordert werden.

Karen Jaehrling: Grundsicherung und Geschlecht. Gleichstellungspolitische Befunde zu den Wirkungen von „Hartz IV“. Münster 2010. Die Befunde wurden in einer Ausarbeitung für dieses Projekt weiter aktualisiert.

Karen Jaehrling: Was heißt ‚Eigenverantwortung für den Lebensunterhalt‘? Armutsrisiken und Einkommensaufstockung im Ländervergleich – am Beispiel von Alleinerziehenden. Zeitschrift für Sozialreform 3/2014

Arbeitslos ohne Arbeitslosengeld/-anspruch: Hintergründe bietet die DGB-Studie zu Nicht-Leistungsempfängern:

<http://www.dgb.de/themen/++co++a8bfa82e-0b34-11e4-91c5-52540023ef1a>

Informationen zu Minijobs:

Homepage der Minijob-Zentrale:

http://www.minijob-zentrale.de/DE/0_Home/node.html

Darstellung der Pauschalbeiträge in der Sozialversicherung:

<http://www.gruenderlexikon.de/magazin/die-pauschalbeitraege-fur-die-bundesknappschaft-bei-minijobs>

Rentenversicherung und Minijobs:

http://www.minijob-zentrale.de/DE/0_Home/01_mj_im_gewerblichen_bereich/10_aufstockung_rv/node.html

Rentenversicherung, Minijobs und Midijobs:

http://www.deutsche-rentenversicherung.de/cae/servlet/contentblob/232680/publicationFile/54363/minijobs_midijobs_bausteine_fuer_die_rente.pdf

Anhang 6: Strukturelle Armut als Folge politischer Fehlsteuerungen

6.1. Zur Höhe des Regelsatzes und des Existenzminimums

Zur Höhe des Regelsatzes enthalten die Diakonie-Stellungnahmen an das Bundesverfassungsgericht umfangreiche Berechnungen, die eine Unterdeckung von 70 Euro nachwiesen:

Zusammenfassung Regelsatz Erwachsene:

<http://www.diakonie.de/stellungnahme-bezueglich-der-regelbedarfsermittlung-12891.html>

Stellungnahme Regelsatz Erwachsene:

http://www.diakonie.de/media/2013-08-21_Endfassung_Regelsaetze-Grundsicherung.pdf

Regelsatz für Kinder/Zusammenfassung:

<http://www.diakonie.de/regelbedarf-in-der-grundsicherung-fuer-kinder-13143.html>

Stellungnahme Regelsatz für Kinder:

http://www.diakonie.de/media/Diakonie__StN_BVerfG_130905.pdf

Das „Bündnis für ein menschenwürdiges Existenzminimum“, in dem die Diakonie Mitglied ist, analysierte die Regelbedarfs-ermittlung 2012 im Detail:

<http://www.diakonie.de/buendnis-fuer-ein-menschenwuerdiges-existenzminimum-11571.html>

Der 10. Existenzminimumbericht wurde im Januar 2015 vom Bundeskabinett beschlossen:

<http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2015/01/2015-01-28-PM05.html>
http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2015/01/2015-01-28-PM05-anlage.pdf?__blob=publicationFile&v=2

6.2. Armut und Sozialleistungsbezug: Statistische Daten

Betroffenheit von Armut und sozialer Ausgrenzung sowie Armutsgefährdung nach EU-SILC:

Die Zahlen des Statistischen Bundesamtes nach EU-SILC (Erhebungsjahr: 2013) zeigen beim Armutsrisiko deutliche Unterschiede zwischen Männern und Frauen, den Altersgruppen wie auch nach Familiensituation. So ist das Armutsrisiko von Frauen höher und von Alleinerziehenden überproportional. Die jeweilige Armutsrisikoquote beträgt:

- durchschnittliches Armutsrisiko in Deutschland 16,1 Prozent
- Männer 15 Prozent
- Frauen 17,2 Prozent
- Kinder und Jugendliche 14,7 Prozent
- über-65-Jährige Frauen 17 Prozent
- über 65-jährige Männer 12,7 Prozent
- Alleinlebende 31,9 Prozent
- Alleinerziehende 35,2 Prozent
- zwei Erwachsene mit zwei Kindern: 8,5 Prozent
- zwei Erwachsene mit mehr als zwei Kindern 13,7 Prozent
- Arbeitslose 69,3 Prozent

https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2014/10/PD14_374_634.html

https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2014/12/PD14_454_634.html

https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2013/12/PD13_431_634pdf.pdf?__blob=publicationFile

https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/EinkommenKonsumLebensbedingungen/Lebensbedingungen-Armutsgefahrdung/Tabellen/ArmutsgefQuoteTyp_SILC.html

<https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/EinkommenKonsumLebensbedingungen/Lebensbedingun->

[genArmutsgefaehrdung/LebensbedingungenArmutsgefaehrdung.html](#)

Sozialhilfedaten 2013:

https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Soziales/Sozialleistungen/Sozialhilfe/Aktuell_Grundsicherung.html

https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2014/11/PD14_384_221.html

Wohngeldstatistik:

<https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Soziales/Sozialleistungen/Wohngeld/Wohngeld.html>

Daten der amtlichen Sozialberichterstattung:

<https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Soziales/Sozialberichterstattung/Sozialberichterstattung.html>

Aktuelle Tabellen des Statistischen Bundesamtes zur Mindestsicherungsquote:

<http://www.amtliche-sozialberichterstattung.de/mindestsicherung.html>

<http://www.amtliche-sozialberichterstattung.de/B1mindestsicherungsquote.html>

Armutsgefährdung nach Mikrozensus:

https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2013/08/PD13_288_228pdf.pdf?__blob=publicationFile

Armutsgefährdungsmessung nach dem sozioökonomischen Panel (SOEP)

http://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.431412.de/13-46-3.pdf

Einen allgemeinen Überblick zur Sozialdatenlage bietet der Datenreport 2013 der Bundeszentrale für politische Bildung: <http://www.bpb.de/nachschlagen/datenreport-2013/#>

6.3. Kinder und Jugendliche

Diakonie-Papier zur sozialen Mindestsicherung von Kindern und Jugendlichen:

http://www.diakonie.de/media/Texte-03_2013-Soziale-Sicherung.pdf

Die Fehlsteuerungen beim Familienlastenausgleich hat die Diakonie auch im folgenden Papier aufgearbeitet:

<http://www.diakonie.de/03-2014-familienpolitische-positionierung-14228.html>

http://www.diakonie.de/media/Texte_03_2014-Familienpolitische-Positionierung.pdf

Papiere zur Gesamtevaluation familienpolitischer Leistungen: <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/familie,did=195944.html>

Diakonie-Bewertung:

<https://fachinformationen.diakonie-wissen.de/node/3786>

6.4. Unter 25-Jährige in der Grundsicherung

Auch junge Erwachsene unter 25 sind in der Regel Teil der Bedarfsgemeinschaft der Eltern. Es besteht eine implizite Pflicht zum Wohnen bei den Eltern. Ohne Erlaubnis des Jobcenters werden für junge Erwachsene unter 25 keine Kosten der Unterkunft übernommen. Die besonderen Regelungen für Unter-25-Jährige und ihre Probleme hat die Diakonie in ihrer entsprechenden Stellungnahme an das Bundesverfassungsgericht zusammen gestellt:

Zusammenfassung:

<http://www.diakonie.de/verfassungsbeschwerde-zu-den-regelungen-fuer-u-25-hartz-iv-13912.html>

Gesamttext:

http://www.diakonie.de/media/Diakonie_StN_BVerfG_U_25_140122.pdf

6.5. Prekäre Beschäftigung

Materialien zu Hilfen gegen sittenwidrige Beschäftigung (Niedrigstlohn):

<http://www.beratung-kann-helfen.de/medien/Sittenwidrigkeit%20und%20Jobcenter%20Berlin%20Bericht%20final.pdf>

„Die Funktion der Hartz-IV-Leistung als faktischer Kombilohn für Arbeitgeber kommt den Staat teuer.“ – Der Text spielt auf die Kombilohndebatte an, die intensiv um 2002 nach dem Job-Aktiv-Gesetz, aber noch vor Einsetzung der Hartz-Kommission geführt wurde. Insbesondere von Roland Koch (CDU), damals hessischer Ministerpräsident, wurde das „Wisconsin-Modell“ immer wieder in die Diskussion gebracht. Darstellung des Instituts der Deutschen Wirtschaft zum hessischen „OFFENSIV“- Reformvorschlag: <http://www.iwkoeln.de/de/studien/iw-trends/beitrag/53854>

Zum Thema „Kombilohn“ bietet die Bundeszentrale für politische Bildung das folgende Dossier:

<http://www.bpb.de/politik/innenpolitik/arbeitsmarktpolitik/55324/kombilohn>

Handlungsmöglichkeiten der Jobcenter: Haftbarmachung der Arbeitgeber, Stichwort: Restlohnklage der Jobcenter.

Hierzu siehe Fachliche Hinweise der BA zu § 33 SGB II, S. 31 und Anlage 2: http://www.arbeitsagentur.de/web/wcm/idc/groups/public/documents/webdatei/mdaw/mdk1/~edisp/l6019022dstbai377975.pdf?_ba.sid=L6019022DSTBAI377978

Die Arbeitslosenzahlen nehmen ab – die Armutszahlen aber nicht. Ein Grund dafür ist auch der zu niedrig angesetzte Regelsatz: Wer sein Existenzminimum selbst nicht decken kann, hat nicht unbedingt einen Leistungsanspruch – und fällt so aus der Statistik.

Die langfristige Entwicklung der Arbeitslosenzahlen findet sich auf der Seite des Statistischen Bundesamtes: <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/Indikatoren/LangeReihen/Arbeitsmarkt/lrarb003.html>

Mit der Arbeitslosigkeit sinkt auch die Mindestsicherungsquote: <http://www.amtliche-sozialberichterstattung.de/B1mindestsicherungsquote.html>

Gleichzeitig steigen die Armutszahlen. Entwicklung gemessen nach der europäischen Vergleichsstatistik EU-SILC: Die Armutsrisikoquote (Haushalte unter 60 Prozent des mittleren Einkommens) stieg von 15,2 Prozent in 2008 bis 16,1 in 2013: https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/EinkommenKonsumLebensbedingungen/LebensbedingungenArmutsgefaehrung/Tabellen/EUArmutschwelleGefaeherung_SILC.html

Entwicklung gemessen mit dem Mikrozensus: Die Armutsrisikoquote (Haushalte unter 60 Prozent des mittleren Einkommens) stieg von 14,4 Prozent in 2008 bis auf 15,5 Prozent in 2013: <http://www.amtliche-sozialberichterstattung.de/A1armutsgefaehrungsquoten.html>

6.6. EU-Bürgerinnen und Sozialleistungsansprüche

Bezüglich der Sozialleistungen für EU-Bürger hat die Diakonie die folgende Handreichung erarbeitet: Diakonie-Text 06/2014: Unionsbürgerinnen und Unionsbürger in Deutschland: Freizügigkeitsrecht und Anspruch auf Sozialleistungen http://www.diakonie.de/media/06_2014__Freizuegigkeitsrecht_11Nov.pdf

Hintergrundinformationen zur Personenfreizügigkeit in der EU stehen im Thema Kompakt: <http://www.diakonie.de/thema-kompakt-personenfreizuegigkeit-innerhalb-der-europaeischen-13658.html>

6.7. Asylbewerberleistungsgesetz und Existenzminimum

Auch das Asylbewerberleistungsgesetz in der neuen Fassung kennt eine abweichende Ermittlung des Existenzminimums. So werden etwa Gesundheitsleistungen und Hausrat hier nur stark eingeschränkt zum Existenzminimum gerechnet. Durch das Sachleistungsprinzip wird die Gewährleistung des Existenzminimums mit zusätzlichen Restriktionen versehen. <http://www.gesetze-im-internet.de/asylblg/>

Diakonie: Thema kompakt zum Asylbewerberleistungsgesetz und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts: <http://www.diakonie.de/asylbewerberleistungsgesetz-auf-einen-blick-9947.html>.

Die Diakonie fordert eine Abschaffung des AsylBLG und stattdessen eine Leistungsberechtigung in der Grundsicherung <http://www.diakonie.de/asylbewerberleistungsgesetz-jetzt-endlich-abschaffen-14730.html>

6.8. Finanzierungslücken bei der Gewährleistung sozialstaatlicher Aufgaben

Überblickdarstellung der Nationalen Armutskonferenz: http://nationalemarmutskonferenz.de/data/grundsicherung/Sozialstaatliche_Aufgaben.pdf

Anhang 7: Menschen im Mittelpunkt

7.1. Soziale Teilhabe

Evelyn Sthamer, Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Frankfurt, stellte auf dem Fachgespräch am 29.8.2014 die Ergebnisse der AWO-ISS-Studie „Inklusive Gesellschaft – Teilhabe in Deutschland Soziale Teilhabe von Menschen in prekären Lebenslagen“ vor. Hierzu liegt der Projektleitung ein eigenes Manuskript vor, das dort angefordert werden kann. Die Studie kann hier heruntergeladen werden:
http://www.awo-informationsservice.org/uploads/media/Inklusive_Gesellschaft_-_Teilhabe_in_Deutschland.pdf

Weitere Nachweise:

http://www.iss-ffm.de/lebenswelten/inklusion/38.Teilhabe_und_Soziale_Inklusion_in_Deutschland.html

Expertisen und Berichte der Diakonie Hamburg zum Thema:
<http://www.diakonie-hamburg.de/export/sites/default/content/downloads/Fachbereiche/ME/Armut-und-Ausgrenzung.pdf>
<http://www.diakonie-hamburg.de/export/sites/default/content/downloads/Fachbereiche/ME/Andere-Orte.pdf>
http://www.diakonie-hamburg.de/export/sites/default/content/downloads/Fachbereiche/ME/RZ_Respekt_Studie_2012__Web.pdf

Die nationale Armutskonferenz hat ein Grundsatzpapier für eine teilhabeorientierte Ausgestaltung der Grundsicherung erarbeitet, auf das in diesem Abschnitt und bei Darstellung der notwendigen Änderungen aus Sicht der Leistungsberechtigten besonders Bezug genommen wird:
<http://www.nationalearmutskonferenz.de/data/14-01-27%20nak-Positionspapier%20Existenzminimum%20Teilhabe.pdf>

Mit der Kampagne „auf Recht bestehen“ kritisieren Erwerbslosenorganisationen Probleme bei der Leistungsgewährung und fordern Neuregelungen:
<http://www.aufrecht-bestehen.de/>

Link zur „Charta der Selbstverständlichkeiten“, die im Rahmen der Kampagne entwickelt wurde:
<http://www.aufrecht-bestehen.de/materialien/20140922131.html#more-131>

Personenbezogene Bedarfe

Zu den personenbezogenen Bedarfen kritisierte die Diakonie im Diakonie-Text 05/2012: „Rechtssicherheit und Fairness bei Grundsicherung nötig“ die geltenden Regelungen: <http://www.diakonie.de/media/Texte-05-2012-SGB-II-Rechtsansprueche.pdf>. Hier findet sich auf S. 5 eine nicht abschließende Einzelaufgliederung besonderer Bedarfe und auf S. 18 ein Verfahrensvorschlag. Mittlerweile stellt sich die Lage nach umfangreicher Rechtsprechung differenzierter, aber nicht einheitlich dar.

7.2. Energiekosten

Zur Problematik der Strom- und Gassperren bietet immer noch das Positionspapier der Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege von 2011 einen guten Überblick über notwendige Handlungsansätze:
http://www.die-klima-allianz.de/wp-content/uploads/2013/09/BAGFW_Papier_Stromsperren.pdf

Dieses Papier floss ein in aktuellere gemeinsame Positionierungen im Rahmen der Klimaallianz:
http://www.die-klima-allianz.de/wp-content/uploads/2013/04/Positionspapier_sozial_gerechte_energie-wende.pdf
<http://www.die-klima-allianz.de/charta-zur-sozial-gerechten-energie-wende-vorgestellt/>

Die Diakonie Deutschland fasst ihre Forderungen zur sozial gerechten Finanzierung von Energiekosten im Diakonie-Text wochenwürdigen Existenzminimums auf S. 36–39 zusammen:
http://www.diakonie.de/media/Texte-04_2014__Gewahrleistung-von-Wohnraum.pdf

7.3. Gesetzgebungspläne zur Rechtsvereinfachung im SGB II

Die derzeit diskutierten Vorschläge der Bund-Länder-AG zur Rechtsvereinfachung im SGB II fokussieren zu sehr auf die

Erleichterung des Verwaltungshandelns, nicht auf Erleichterungen im Sinne der Leistungsberechtigten:

<http://www.diakonie.de/sgb-ii-vereinfachung-harte-sanktionen-treiben-menschen-in-die-15904.html>

<http://www.diakonie.de/sgb-ii-die-rechtsvereinfachung-muss-die-menschen-in-den-blick-15106.html>

Gemeinsames Positionspapier der Wohlfahrtsverbände:

http://www.diakonie.de/media/2014-10-14_BAGFW-_Positionspapier_Rechtsvereinfachung_im_SGB_II_final.pdf

Weitere Hinweise der Diakonie Deutschland im Kontext der derzeit diskutierten „Rechtsvereinfachung im SGB II“:

<http://www.diakonie.de/sgb-ii-vereinfachung-harte-sanktionen-treiben-menschen-in-die-15904.html>

Anhang 8: Hilfebedarfe erkennen statt bestrafen

Die deutliche Kürzung der Eingliederungsmittel seit 2010 macht sich auch im Verhältnis von arbeitsmarktpolitischen Leistungen zu laufenden Verwaltungsausgaben bemerkbar. 2014 lagen die Kosten für Personal, Mieten und Sachkosten in den Jobcentern über denen für die Aus- und Fortbildung der Erwerbslosen. Zur Entwicklung des Eingliederungstitels bietet das Bremer Institut für Arbeitsmarktforschung und Jugendberufshilfe (biaj) die folgenden Übersichten: SGB II-Eingliederungstitel 2014: Ausgaben in den Haushaltsjahren 2013 und 2014

http://biaj.de/images/stories/2015-01-14_sgb2-amp-ohne-zkt-2014.pdf

Der Bundeshaushalt 2015 enthält, wie schon der Bundeshaushalt 2014, eine Ermächtigung, Ausgabereste aus ver-

schiedenen Positionen des Bundeshaushaltes in Höhe von bis zu 350 Millionen Euro für Eingliederungsleistungen und Verwaltungskosten in Anspruch zu nehmen. Im vergangenen Haushaltsjahr wurden davon (zunächst) 325 Millionen Euro in Anspruch genommen, in diesem Haushaltsjahr (zunächst) 300 Millionen Euro. Hierzu das biaj:

http://biaj.de/images/stories/2015-01-28_sgb2-mittel-und-resteverteilung-egt-vk-2015.pdf

Eine umfassende Analyse der Sanktionsregelungen bietet WiSo-Diskurs 3/2014: Sanktionen im SGB II: Verfassungsrechtliche Legitimität, ökonomische Wirkungsforschung Handlungsoptionen:

<http://library.fes.de/pdf-files/wiso/10601.pdf>

Anhang 9: Vertrauensbasierte Sozialberatung ausbauen

9.1. Zum Vorschlag einer Neugliederung der Existenzsicherung

Das vorliegende Positionspapier beschreibt in diesem Abschnitt eine langfristige Perspektive. Durch die vorgeschlagenen Änderungen würde ein „Grundsicherungsamt“ entstehen, das die materiellen Bedarfe einheitlich gewährleistet, während die arbeitsmarktpolitische Förderung wieder einheitlich durch die Arbeitsagenturen erfolgt. Ergänzend würde eine flächendeckende Struktur eigenständiger Sozialberatungsmöglichkeiten aufgebaut. Fragen der Trägerschaft und der Verteilung der fiskalischen Lasten der Grundsicherung müssten konkret vereinbart werden. Die Finanzierung der arbeitsmarktpolitischen Leistungen müsste insbesondere sicherstellen, dass die Betreuung der Grundsicherungsbeziehenden und der Anspruchsberechtigten auf Lohnersatzleistungen für die Arbeitsagenturen zu gleichen Bedingungen erfolgt und der Agentur für Arbeit die Förderkosten für die Grundsicherungsbeziehenden voll aus Steuermitteln erstattet werden.

9.2. Zur Fachlichkeit von Sozialarbeit und Sozialberatung

Die Empfehlungen des Deutschen Vereins zu den sozialen Teilhabeleistungen nach § 16 a http://www.deutscher-verein.de/05-empfehlungen/empfehlungen_archiv/2014/DV-09-14-Eingliederungsleistungen enthalten auf S. 14 entsprechend Hinweise zur notwendigen Struktur von Beratungsprozessen.

Susanne Gerull: Ressourcenorientierung in den Hilfen nach § 67 ff SGB XII. In: Rolf Keicher/ Stefan Gillich (Hg.): Wenn Würde zur Ware verkommt. Soziale Ungleichheit, Teilhabe und Verwirklichung eines Rechts auf Wohnraum. Wiesbaden 2014. S. 179–189

Harald Ansen: Soziale Beratung bei Armut, Ernst Reinhardt Verlag (München) 2006

9.3. Zur Situation in den Jobcentern

Projektbericht der Diakonie Hamburg: Zwischen Vermessen und Ermessen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ham-

burger Jobcenters als wohlfahrtsstaatliche Akteure: http://www.diakonie-hamburg.de/export/sites/default/content/downloads/Fachbereiche/ME/Zwischen-Vermessen-und-Ermessen_web.pdf

9.4. Zur Weiterentwicklung kommunaler Leistungen

Weitere Hinweise zur Weiterentwicklung der kommunalen Daseinsvorsorge gibt:

Soziale Daseinsvorsorge in den Kommunen: Zivilgesellschaft stärken, Solidarität und Teilhabe sichern. Diakonie-Texte. Positionspapier 06.2012 <http://www.diakonie.de/06-2012-soziale-daseinsvorsorge-in-den-kommunen-10812.html>

Soziales Handeln setzt Sozialplanung voraus: hierzu insbesondere S. 5, S. 12 f, S. 18

Zu den kommunalen sozialen Leistungen führt die nationale Armutskonferenz aus:

„Viele notwendige soziale Hilfen werden aktuell als „freiwillige Leistungen“ erbracht und fallen insbesondere in Kommunen mit besonderen sozialen Aufgaben Kürzungen zum Opfer. Eine Ausweitung von Steuerzuweisungen an die Kommunen ist nötig. Die Aufhebung des Kooperationsverbots zwischen Bund und Kommunen würde direkte Infrastrukturhilfen des Bundes ermöglichen. Eine Übernahme der Finanzierung bundesweiter Leistungen in anderen, nicht infrastrukturellen Leistungsbereichen wie schon bei der Grundsicherung im Alter durch den Bund entlastet die kommunalen Haushalte. Eine Reform der Kommunalfinzen sollte sicherstellen, dass bei höheren sozialen Aufgaben in einer Kommune auch eine entsprechende Finanzierung bereitsteht. Regionen und Kommunen, in denen ein besonderer sozialpolitischer Handlungsbedarf besteht, müssen gezielt gefördert werden.“ Nak-Positionspapier: Sozialstaatliche Aufgaben verlässlich finanzieren – Hilfen gegen Armut sichern. http://nationalearmutskonferenz.de/data/grundsicherung/Sozialstaatliche_Aufgaben.pdf

Anhang 10: Selbsthilfe und Selbstorganisation fördern

Der sozialpolitische Auftrag beschränkt sich nicht darauf, den Leistungsbezug zu beenden, sondern ein Leben in Würde zu ermöglichen. Es gibt immer Personen, die in Notlagen geraten und auch längerfristig Hilfe brauchen. Bezug zur Menschenwürde in der Grundsicherung / Vergleich Grundsicherung für Arbeitsuchende und Sozialhilfe:

§ 1 SGB XII Satz 1: „Aufgabe der Sozialhilfe ist es, den Leistungsberechtigten die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Die Leistung soll sie so weit wie möglich befähigen, unabhängig von ihr zu leben; darauf haben auch die Leistungsberechtigten nach ihren Kräften hinzuwirken. Zur Erreichung dieser Ziele haben die Leistungsberechtigten und die Träger der Sozialhilfe im Rahmen ihrer Rechte und Pflichten zusammenzuwirken.“
http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_12/BJNR302300003.html#BJNR302300003BJNG000100000

§ 1 SGB II Abs. 1: „Die Grundsicherung für Arbeitsuchende soll es Leistungsberechtigten ermöglichen, ein Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht.“ Absatz 3 fasst die Einschränkungen aus Absatz 2 zusammen, die den arbeitsmarktpolitischen Vorbehalt begründen: „Die Grundsicherung für Arbeitsuchende umfasst Leistungen zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit insbesondere durch Eingliederung in Arbeit und zur Sicherung des Lebensunterhalts.“
http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_3/index.html

Zum Vergleich § 1 Satz 2 BSHG (gültig bis 2004): „(1) Die Sozialhilfe umfasst Hilfe zum Lebensunterhalt und Hilfe in besonderen Lebenslagen. (2) Aufgabe der Sozialhilfe ist es, dem Empfänger der Hilfe die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Die Hilfe soll ihn soweit wie möglich befähigen, unabhängig von

ihr zu leben; hierbei muss er nach seinen Kräften mitwirken.“
<http://www.gesetzesweb.de/BSHG.html>

Das BSHG sah noch Bürgerbeteiligung bei der Ausgestaltung der Sozialhilfe vor:

„§ 114 Beteiligung sozial erfahrener Personen

(1) Vor dem Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften und der Festsetzung der Regelsätze sind sozial erfahrene Personen zu hören, besonders aus Vereinigungen, die Bedürftige betreuen, oder aus Vereinigungen von Sozialleistungsempfängern.

(2) Vor dem Erlass des Bescheides über einen Widerspruch gegen die Ablehnung der Sozialhilfe oder gegen die Festsetzung ihrer Art und Höhe sind Personen, wie sie in Absatz 1 bezeichnet sind, beratend zu beteiligen.“

Papier der nationalen Armutskonferenz zum Thema Selbstorganisation:

Grundsicherung für Arbeitsuchende: Armutsverwaltung oder Armutsbekämpfung? (2011)
http://nationalemarmutskonferenz.de/data/grundsicherung/nak_positionspapier_grundsicherung.pdf

Soziale Teilhabe und ein menschenwürdiges Existenzminimum (2014)
http://nationalemarmutskonferenz.de/data/grundsicherung/14-01-27%20nak-Positionspapier_Existenzminimum_Teilhabe.pdf

Soziale Teilhabe durch Arbeit (2015):
http://www.nationalemarmutskonferenz.de/data/grundsicherung/15-02-02%20soziale_Teilhabe_Arbeit_nak-Beschluss_korr.pdf

Fachgespräche, Projektmitglieder, Expertinnen und Experten

Mitglieder der Projektgruppe:

Michael David, Diakonie Deutschland (Projektleitung)

Barbara Jessel, Diakonie Berlin-Brandenburg-Schlesische Oberlausitz

Rolf Keicher, Evangelische Obdachlosenhilfe in Deutschland (EvO)

Klaus Kittler, Evangelischer Fachverband für Arbeit und soziale Integration (EFAS)

Gregor Kochhan, Diakonie Mecklenburg-Vorpommern

Burkhard Löwe, Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe

Wiebke Rockhoff, Diakonie Berlin-Brandenburg-Schlesische Oberlausitz

Johannes Spenn, Diakonie Mitteldeutschland

Wolfgang Völker, Diakonie Hamburg

Ina Zimmermann, evangelische Obdachlosenhilfe in Deutschland (EvO)

Fachgespräche und angehörte Expertinnen und Experten:

Auftaktsitzung am 25. Januar 2014:

Prof. Dr. Franz Segbers, Sozialethik, Universität Marburg

Projektsitzung, 17. März 2014:

Matthias Bruckdorfer, allgemeine Sozialarbeit, Diakonie Deutschland

Fachgespräch, 7. Mai 2014:

Dr. Claudia Mahler, Menschenrechtspolitik Inland/Europa, Deutsches Institut für Menschenrechte: Die menschenrechtliche Perspektive. Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und die Ausgestaltung der Existenzsicherung.

Dr. Peter Bartelheimer, Soziologisches Forschungsinstitut Göttingen an der Georg-August-Universität Göttingen: Hartz IV für Fortgeschrittene. Ergebnisse und Fragen aus der Arbeitsmarktforschung. Schlussfolgerungen für die Fragestellungen des Projekts.

Prof. Dr. Matthias Knuth, Institut Arbeit und Qualifikation. Universität Duisburg-Essen: Teilhabe verwirklichen – welche Zukunft braucht die Grundsicherung?

Fachgespräch, 4. Juni 2014

Dr. Karen Jaehrling, Institut für Arbeit und Qualifikation. Universität Duisburg-Essen: Grundsicherung und Geschlecht.

Fachgespräch, 29. August 2014

Evelyn Sthamer, Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik, Frankfurt am Main: Ergebnisse der AWO-ISS-Studie „Inklusive Gesellschaft – Teilhabe in Deutschland Soziale Teilhabe von Menschen in prekären Lebenslagen“.

Fachgespräch, 8. September 2014

Prof. Dr. Klaus Dörre, Universität Jena: Bewährungsproben für die Unterschicht. Soziale Folgen aktivierender Arbeitsmarktpolitik.

Veröffentlichungen der Diakonie zu Armut und Existenzsicherung

Gerechte Teilhabe an Arbeit: Arbeitsmarktpolitik mit Perspektiven für Langzeitarbeitslose (2014)

http://www.diakonie.de/media/2014-10-16_Positionspapier_Gerechte-Teilhabe.pdf

Gewährleistung von Wohnraum als Teil eines menschenwürdigen Existenzminimums. Diakonie-Text 4.2014:

http://www.diakonie.de/media/Texte-04_2014__Gewaeehrleistung-von-Wohnraum.pdf

Diakonie-Magazin: Arm dran? Wir doch nicht! Diakonie-Magazin Armut 1/2014

<http://www.diakonie.de/diakonie-magazin-armut-14708.html>

Stellungnahmen an das Bundesverfassungsgericht 2013/14:

<http://www.diakonie.de/stellungnahme-bezueglich-der-regelbedarfsermittlung-12891.html>

<http://www.diakonie.de/regelbedarf-in-der-grundsicherung-fuer-kinder-13143.html>

<http://www.diakonie.de/verfassungsbeschwerde-zu-den-regelungen-fuer-u-25-hartz-iv-13912.html>

Diakonie-Texte Positionspapier 08.2013: Prävention und Bekämpfung von Altersarmut.

http://www.diakonie.de/media/Texte-08_2013-Altersarmut.pdf

Soziale Sicherung für Kinder und Jugendliche einfach, transparent und zielgenau ausgestalten, Diakonie Texte. Positionspapier 03.2013

http://www.diakonie.de/media/Texte-03_2013-Soziale-Sicherung.pdf

Stellungnahme der Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband zum Entwurf des 4. Armuts- und Reichtumsberichtes, November 2012

<http://www.diakonie.de/zum-entwurf-des-4-armuts-und-reichtumsberichtes-11538.html>

Soziale Daseinsvorsorge in den Kommunen: Zivilgesellschaft stärken, Solidarität und Teilhabe sichern. Diakonie-Texte.

Positionspapier 06.2012

<http://www.diakonie.de/06-2012-soziale-daseinsvorsorge-in-den-kommunen-10812.html>

Rechtssicherheit und Fairness bei Grundsicherung nötig.

Diakonie-Umfrage ergibt: SGB-II-Rechtsansprüche regelmäßig nicht umgesetzt. Diakonie-Texte. Positionspapier 05.2012

<http://www.diakonie.de/rechtssicherheit-und-fairness-bei-grundsicherung-noetig-10134.html>

Diakonie Hamburg: Mehr als nur ein Dach über dem Kopf. Wohnungspolitische Eckpunkte des Diakonischen Werkes Hamburg (2011)

<http://www.diakonie-hamburg.de/export/sites/default/content/downloads/Fachbereiche/ME/11-wohnungspolitische-Eckpunkte-DWHH.pdf>

Erwartungen der Diakonie an die Reform der Grundsicherung.

Diakonie-Texte. Positionspapier 09.2010

<http://www.diakonie.de/09-2010-erwartungen-der-diakonie-an-die-reform-der-grundsicherung-7030.html>

„Es sollte überhaupt kein Armer unter Euch sein“ (5.Mose 15,4) Tafeln im Kontext sozialer Gerechtigkeit. Diakonie-Text 03.2010:

<http://www.diakonie.de/media/Texte-2010-03-Tafeln.pdf>

Diakonie Deutschland: Diakonie-Text 07.2009: Zur Rechtsstellung einkommensarmer Menschen und den notwendigen Änderungen im SGB II,

<http://www.diakonie.de/media/Texte-2009-07-Rechtsstellung.pdf>

Positionspapiere der Nationalen Armutskonferenz (nak): soziale Teilhabe durch Arbeit (2015):

http://www.nationalearmutskonferenz.de/data/grundsicherung/15-02-02%20soziale_Teilhabe_Arbeit_nak-Beschluss_korr.pdf

Soziale Teilhabe und ein menschenwürdiges Existenzminimum (2014)

http://nationalearmutskonferenz.de/data/grundsicherung/14-01-27%20nak-Positionspapier_Existenzminimum_Teilhabe.pdf

Die im Schatten sieht man nicht. Schattenbericht der Nationalen Armutskonferenz. Oktober 2012

<http://www.hinzundkuntz.de/wp-content/uploads/2012/10/SchattenberichtSonderausgabeklein.pdf>

Grundsicherung für Arbeitsuchende: Armutsverwaltung oder Armutsbekämpfung? (2011)

http://nationalearmutskonferenz.de/data/grundsicherung/nak_positionspapier_grundsicherung.pdf

Positionspapier des „Bündnis für ein menschenwürdiges Existenzminimum:

Ein menschenwürdiges Leben für alle – das Existenzminimum muss dringend angehoben werden! Bündnis für ein menschenwürdiges Existenzminimum. Dezember 2012

http://www.diakonie.de/media/Buendnis_fuer_ein_menschenwuerdiges_Existenzminimum_Positionspapier.pdf

Notizen

Auszug Diakonie Texte 2013/2014/2015

- 04.2015 Einrichtungsstatistik zum 1. Januar 2014
 03.2015 Strategie im Vergabeverfahren
 Handreichung für Diakonische Träger
 02.2015 Gerechte Teilhabe durch Arbeit
 01.2015 Diakonische Positionen zu einem Präventionsgesetz
 11.2014 Arbeitsmigration und Pflege – Strategiepapier und Handreichung für Einrichtungsträger
 10.2014 Wie sehen Sie sich selbst? Die Akteure für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Diakonie
 09.2014 Fragen und Antworten zu den rechtlichen Handlungsspielräumen der Schuldnerberatung
 08.2014 Finanzierung palliativ kompetenter Versorgung in stationären Pflegeeinrichtungen
 07.2014 Positionen zur Aufnahme, Wohnraumversorgung und Unterbringung von Flüchtlingen
 06.2014 Unionsbürgerinnen und Unionsbürger in Deutschland: Freizügigkeitsrecht und Anspruch auf Sozialleistungen
 05.2014 Positionen der Diakonie zur Weiterentwicklung der Pflegeversicherung
 04.2014 Gewährleistung von Wohnraum als Teil eines menschenwürdigen Existenzminimums
 03.2014 Familienpolitische Positionierung: Was Familien brauchen – Verwirklichung und Teilhabe von Familien
 02.2014 Handreichung zu Schweigepflichtentbindungen für Mitarbeitende in der Diakonie
 01.2014 Diakonische Positionen zu einem Bundesleistungsgesetz zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen
 11.2013 Gesundheitspolitische Perspektiven der Diakonie 2014
 10.2013 Einrichtungsstatistik – Regional zum 1. Januar 2013
 09.2013 Pflegestatistik zum 15.12.2011
 08.2013 Prävention und Bekämpfung von Altersarmut
 07.2013 Demografischer Wandel – zwischen Mythos und Wirklichkeit
 06.2013 Die insoweit erfahrene Fachkraft nach dem Bundeskinder-schutzgesetz – Rechtsfragen, Befugnisse und erweiterte Aufgaben
 05.2013 Einrichtungsstatistik zum 1. Januar 2012
 04.2013 Finanzierung von Altenarbeit im Gemeinwesen

Liebe Leserinnen und Leser,

wir hoffen, dass wir Ihnen mit der vorliegenden Ausgabe des Diakonie Textes Informationen und inhaltliche Anregungen geben können. Wir sind an Rückmeldungen interessiert, um unsere Arbeit zu optimieren. Wir freuen uns deshalb, wenn Sie uns

1. Kommentare und Anregungen zum Inhalt des Textes zukommen lassen,
2. informieren, welchen Nutzen Sie durch diesen Text für Ihre Arbeit erfahren haben und
3. mitteilen, wie Sie auf die vorliegende Ausgabe der Diakonie Texte aufmerksam geworden sind und ob oder wie Sie diese weitergeben werden.

Ihre Rückmeldungen senden Sie bitte an die verantwortliche Projektleitung (siehe Impressum unter Kontakt).

Herzlichen Dank!
 Diakonie Deutschland

Impressum

Diakonie Deutschland –
 Evangelischer Bundesverband
 Evangelisches Werk für
 Diakonie und Entwicklung e. V.
 Caroline-Michaelis-Straße 1
 10115 Berlin

Verantwortlich für die Reihe:
 Andreas Wagner
 Zentrum Kommunikation
 Telefon: +49 30 652 11-1779
redaktion@diakonie.de
www.diakonie.de

Kontakt:
 Michael David
 Zentrum Migration und
 Soziales
 Diakonie Deutschland
 Telefon: +49 30 652 11-1636
michael.david@diakonie.de

Layout: A. Stiefel

Druck: Zentraler Vertrieb des
 Evangelischen Werkes für
 Diakonie und Entwicklung e. V.
 Karlsruher Straße 11
 70771 Leinfelden-Echterdingen

© Juni 2015 – 1. Auflage
 ISBN-Nr. 978-3-941458-88-8
 Art.-Nr. 613003055

Die Texte, die wir in der Publikationsreihe Diakonie Texte veröffentlichen, sind im Internet frei zugänglich. Sie können dort zu nicht-kommerziellen Zwecken heruntergeladen und vielfältig werden. Diakonie Texte finden Sie unter www.diakonie.de/Texte. Im Vorspann der jeweiligen Ausgabe im Internet finden Sie Informationen, zu welchem Preis Diakonie Texte gedruckt beim Zentralen Vertrieb bestellt werden können.

Bestellungen:
 Zentraler Vertrieb des
 Evangelischen Werkes für
 Diakonie und Entwicklung e. V.
 Karlsruher Straße 11
 70771 Leinfelden-
 Echterdingen
 Telefon: +49 711 21 59-777
 Telefax: +49 711 797 75 02
Vertrieb@diakonie.de

Benutzer des Diakonie Wissensportals können über die Portalsuche nicht nur nach Stichworten in den Textdateien recherchieren, sondern auch auf weitere verwandte Informationen und Veröffentlichungen aus der gesamten Diakonie zugreifen. Voraussetzung ist die Freischaltung nach der Registrierung auf www.diakonie-wissen.de

www.diakonie.de

**Diakonie Deutschland –
Evangelischer Bundesverband
Evangelisches Werk für Diakonie und
Entwicklung e.V.**

Caroline-Michaelis-Straße 1

10115 Berlin

Telefon: +49 30 652 11-0

Telefax: +49 30 652 11-3333

diakonie@diakonie.de

www.diakonie.de